

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0991068-0000-653

Düsseldorf, den 18.09.2017

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen  
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
der Firma CTT GmbH in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma CTT GmbH mit Bescheid vom 07.08.2017 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern auf dem Grundstück Gaterweg 210 in 47229 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblätter:**

Reference Document on Best available  
Techniques for the Waste treatments Industries

Reference Document on Best available  
Techniques on Emissions from Storage

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**für die CTT GmbH  
St.-Georg-Platz 17  
46399 Bocholt**

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitwei-  
ligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht ge-  
fährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern auf dem Grundstück  
Gaterweg 210 in 47229 Duisburg**

**Az.: 52.03-0991068-0000-653**

**Vz.: 2489/2014**

**vom 02.06.2017**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Entscheidungen</b> .....	4
1. <b>Entscheidungssatz</b> .....	4
2. <b>Kostenentscheidung</b> .....	4
3. <b>Gebührenfestsetzung</b> .....	4
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b> .....	6
1. <b>Gegenstand der Genehmigung</b> .....	6
2. <b>Betriebseinheiten</b> .....	7
3. <b>Betriebszeiten</b> .....	8
4. <b>Kapazitätsbeschränkung</b> .....	8
5. <b>Zugelassene Abfälle und Produkte</b> .....	9
6. <b>Immissionsgrenzwerte</b> .....	9
7. <b>Genehmigte Antragsunterlagen</b> .....	10
8. <b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b> .....	10
<b>Teil III: Nebenbestimmungen</b> .....	11
<b>A Bedingungen</b> .....	11
<b>B Auflagen</b> .....	12
1. <b>Allgemeines</b> .....	12
2. <b>Abfallrecht</b> .....	16
3. <b>Immissionsschutz</b> .....	19
4. <b>Wasserrecht</b> .....	27
5. <b>Naturschutz</b> .....	27
6. <b>Bodenschutz und Altlasten</b> .....	28
7. <b>Baurecht, Brandschutz und Explosionsschutz</b> .....	29
8. <b>Arbeitsschutz</b> .....	29
<b>Teil IV: Hinweise</b> .....	32
Allgemeines.....	32
Immissionsschutz .....	32
Abfallrecht .....	33
Arbeitsschutz.....	33
Brandschutz .....	35
<b>Teil V: Begründung</b> .....	36
1. <b>Sachentscheidung</b> .....	36
2. <b>Kostenentscheidung</b> .....	37
3. <b>Gebührenentscheidung</b> .....	37
<b>Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	39



<b>Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>40</b>
<b>Anhang II: Abfallartenkatalog.....</b>	<b>43</b>
<b>Anhang III: Produktkatalog.....</b>	<b>51</b>
<b>Anhang IV: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen.....</b>	<b>52</b>
<b>Anhang V: Schreiben der DVV mbH vom 15.10.2015 an die Stadt Duisburg nebst Anlagen.....</b>	<b>54</b>



## **Teil I: Entscheidungen**

Auf den Antrag vom 20.11.2014, zuletzt vervollständigt am 28.09.2016 und zuletzt ergänzt am 30.05.2017, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Der CTT GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup> sowie
- der Ziffern 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs dieser Verordnung, und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU<sup>3</sup>

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Tiermehl auf dem Grundstück Gaterweg 210, 47229 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 10, Flurstücke 770, 843, 871**

erteilt.

### **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### **3. Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

<sup>1</sup> Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/SWIFT: WELADED

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

**7331200000596354**

zu überweisen.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



## Teil II: Inhaltsbestimmungen

### 1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag von Schüttgütern und Abfällen im Wesentlichen bestehend aus:
  - zwei Anlegestellen für Transportschiffe,
  - einer für LKW befahrbaren Kaimauer,
  - einer Umschlagsbox,
  - zwei Bagger mit Langarmgreifer
- 1.2 Umbau der Kaimauer für einen Direktumschlag Schiff - LKW, LKW-Schiff
- 1.3 Erweiterung der Betriebsfläche
  - ca. 4.800 m<sup>2</sup> Verkehrs- und Stauraumbereich für LKW im Zufahrtsbereich
  - ca. 7.700 m<sup>2</sup> (Abschnitte D + E)
- 1.4 Errichtung einer Halle im Abschnitt A
- 1.5 Errichtung von zwei Hallen im Abschnitt C
- 1.6 Errichtung von zwei Hallen in den Abschnitten D + E
- 1.7 Errichtung von zwei Lärmschutzwänden:
  - entlang des Zufahrtsweges bis zur Schranke, 120 m lang und 2,50 m hoch,
  - im Bereich der Lagerflächen 1 - 3, 104 m lang und 4,50 m hoch
- 1.8 Erhöhung der Lagermenge und Umschlagsleistung
- 1.9 Erweiterung des Abfallartenkataloges um die Abfallschlüssel:
  - 16 03 03\* „Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: Filtersalz“
  - 17 01 07 „Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen“
  - 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“
  - 17 05 04 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“
  - 19 08 01 „Sieb- und Rechenrückstände“
  - 19 01 12 „Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen“



- 19 12 09 „Mineralien (z. B. Sand, Steine“)

1.10 Erweiterung der Betriebszeiten (montags bis sonntags von 0 bis 24 Uhr)

## **2. Betriebseinheiten**

Betriebseinheit 1: Geschlossene Hallen

- Lagerflächen 4, 5, 8 - 10, 21 - 24, 31 - 35
- Container/ Behälter/ Gebinde/ Umschlags- und Zwischenlagerflächen
- Schüttgutlager
- Behandlung von Altholz, Ersatzbrennstoffen und Tiermehl im Lagerbereich B

Betriebseinheit 2: Freiflächen und halboffene Hallen

- Arbeits- und Lagerbereiche
- Altholzumschlag und -zerkleinerung (Schredder im Außenbereich neben der Lagerfläche 5)
- Container/ Behälter/ Gebinde/ Umschlags- und Zwischenlagerflächen
- Schüttgutlagerung in dreiseitig geschlossenen Lagerhallen (Lagerflächen 11 - 13, 15 - 16)
- Abgedeckte Schüttgutlagerung auf offenen Lagerflächen 1 - 3, 14

Betriebseinheit 3: Umschlagsflächen für hafenseitigen Umschlag

- Freiflächen für hafenseitigen Umschlag
- Umschlag von Schütt-, Stückgüter und geschlossenen Gebinden
- Flächen längsseitig der Schiffsanleger

Betriebseinheit 4: Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen für Umschlag- und Lagerbetrieb, insbesondere für LKW, Radlader und Umschlagbagger
- LKW-befahrbare Kaimauer im Bereich der Lagerbereiche 11 - 16

Betriebseinheit 5: Stauraum für LKW (Zufahrtsbereich)

- Verkehrsflächen
- Stauraum für LKW

Betriebseinheit 6: sonstige Einrichtungen

- Eingangswaage
- Bürocontainer
- Waschplatz



- Regenwasserbehandlungsanlage innerhalb der Kaimauer
- Container als Betriebsmittel-Lager

### 3. Betriebszeiten

3.1 Die Anlage darf 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche betrieben werden.

### 4. Kapazitätsbeschränkung

4.1 Die maximale Gesamtlagermenge beträgt 66.385 Tonnen.

4.2 Die maximale Gesamtumschlagsleistung beträgt 1.000.000 Tonnen pro Jahr.

4.3 Die Gesamtlagermenge und Gesamtumschlagsleistung verteilt sich wie folgt:

	Umschlagsleistung	Lagermenge
	t/a	t
Produkte	1.000.000	66.385
Tiermehl	80.000 <sup>1)</sup>	12.200
Ersatzbrennstoffe, Gewerbeabfälle	50.000 <sup>1)</sup>	
Altholz	40.000 <sup>1)</sup>	
Sonstige nicht gefährliche Abfälle	30.000	
Gefährliche Abfälle	30.000	500

<sup>1)</sup> Umschlagsleistung = Behandlungsleistung

4.4 Die Gesamtlagermenge verteilt sich auf die Lagerflächen wie folgt:

Lagerbereich		Lagermenge
		t
A	1 bis 3 (Freilager)	
	4	
	5	
B	8 bis 10	
C	11	
	12	
	13	
	14 (Freilager)	
	15	



Lagerbereich		Lagermenge
		t
	16	[REDACTED]
D	21 bis 24	
E	31 bis 35	
Summe		

4.5 Die Einhaltung der vorgenannten Umschlagsleistungen und Lagermengen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen, die spätestens am nächsten Arbeitstag zu aktualisieren ist.

## 5. Zugelassene Abfälle und Produkte

5.1 In der Anlage sind ausschließlich die in Anhang II und III dieses Bescheides genannten Abfälle und Produkte zulässig.

5.2 Änderungen des Annahmekataloges der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

Wenn nach Erteilung der Genehmigung weitere Güter angenommen werden sollen, ist mindestens eine Mitteilung erforderlich.

5.3 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle und Produkte hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.

5.4 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig.

## 6. Immissionsgrenzwerte

### 6.1 Lärm

Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm<sup>4</sup> - dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)  
190752/2017



Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	
	tags	nachts
Rheinufer 73	45 <sup>1)</sup>	36 <sup>2)</sup>
Wanheimer Str. 353	45 <sup>1)</sup>	30 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser Wert stellt die erlaubte Zusatzbelastung durch die Anlage dar. Er errechnet sich aus der Verminderung des Immissionssichtwertes um 10 dB(A).

<sup>2)</sup> Wegen der Gemengelage und der damit verbundenen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme wurde als Immissionsrichtwert für nachts der Wert 42 dB(A) für das allgemeine Wohngebiet festgesetzt.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Der Bezugszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(Auflage 7.1 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19.06.2007 wird aufgehoben.)

## 6.2 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL<sup>5</sup>) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

## 7. Genehmigte Antragsunterlagen

7.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

## 8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

8.1 Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 26.07.2006, Az.: 52.03.09.02 GUD 05/05 und des Widerspruchsbescheid vom 19.06.2007 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

<sup>5</sup> Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL)  
190752/2017



### Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **A Bedingungen**

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die vorgenannten Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2. Der abschließende Standsicherheitsnachweis ist mindestens eine Woche vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Duisburg vorzulegen. Der Nachweis muss von einem Prüfsachverständigen, einem Prüfamt oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.
3. Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Schiffsanlegestelle 2 ergeht unter der Bedingung, dass in ausreichender Anzahl geeignete Dalben und Festmachereinrichtungen für die vorgesehenen Schiffsgrößen im Uferbauwerk vorhanden sind. Einzelheiten (wie z. B. Standort und Statik) sind vorab mit der Hafen Duisburg Rheinhausen GmbH abzustimmen.
4. Vor Inbetriebnahme der beantragten Betriebsflächenerweiterung ist die Entwässerung (d.h. 2. Einleitstelle; 2. Regenrückhaltebecken) fertigzustellen. Die Fertigstellung der erweiterten Entwässerung ist dem Dezernat 54 schriftlich mitzuteilen.
5. Der vollständige Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV vier Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzureichen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorliegt und die zuständige Genehmigungsbehörde dem Ausgangszustandsbericht zugestimmt hat.



6. Produkte, die nicht im Anhang III (Produktkatalog) aufgeführt sind und die hinsichtlich ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften ein von den dort aufgeführten Produkten erheblich abweichendes Gefahrenpotenzial aufweisen, dürfen nur nach vorhergehender Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angenommen werden.

## **B Auflagen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Der zuständigen Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige von Teilinbetriebnahmen ist möglich. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzusprechen. Spätestens bei der Abnahme sind die Teilabnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen (sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Termine festgelegt wurden) vorzulegen.
- 1.4 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden jederzeit unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- 1.5 Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.  
(Die Auflagen 3.12.1 bis 3.12.5 des Bescheides vom 26.07.2006 werden hiermit aufgehoben.)
- 1.6 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.



Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

(Die Auflage 3.15.2 des Bescheides vom 26.07.2006 wird hiermit aufgehoben.)

- 1.7 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den zugelassenen Abfallarten und Produkten einschließlich Annahmebedingungen,
- Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle, Probenahme und Ausgangskontrolle
- Arbeitsanweisungen zur Lagerung der Abfälle und Produkte und zur Behandlung der Abfälle,
- Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

(Die Auflage 3.15.3 des Bescheides vom 26.07.2006 wird hiermit aufgehoben.)

- 1.8 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- Angaben über Herkunft, Menge und der Anlieferungsform der Produkte



und Abfälle; bei Abfällen zusätzlich Angabe der Abfallart und des Abfallschlüssels

- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der abgegebenen Abfälle,
- die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Personal- und Geräteeinsatz,
- Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie der Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z.B.:
  - Kontrolle der angelieferten Abfälle
  - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung
  - Ergebnisse der Fremdüberwachung, z. B. VAWS-Sachverständigenprüfung
  - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,
- Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
- sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der gemäß Betriebshandbuch für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

(Die Auflage 3.15.4 des Bescheides vom 26.07.2006 wird hiermit aufgehoben.)



- 1.9 Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>6</sup> und Schadensereignisse<sup>7</sup>, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Der für die Überwachung zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung<sup>8</sup> wird hingewiesen.

(Die Auflage 1.8 des Bescheides vom 26.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19.06.2007 wird hiermit aufgehoben.)

- 1.10 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.11 Abfälle und Produkte sind deutlich sichtbar getrennt zu lagern und müssen durch eine eindeutige Beschilderung gekennzeichnet sein. Im Betriebstagebuch sind Lagergut und Lagerort zu dokumentieren und spätestens am nächsten Arbeitstag zu aktualisieren.

---

<sup>6</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

<sup>7</sup> Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.

<sup>8</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)



- 1.12 Die Auflagen 3.17.1 und 7.3.31 des Bescheids vom 26.07.2006 werden aufgehoben.
- 1.13 Die Auflagen 3.2, 3.13.1, 3.13.2, 3.13.3, 3.13.5, 3.13.6, 3.16.1 bis 3.16.2.10 des Bescheids vom 26.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2007 werden aufgehoben.

## **2. Abfallrecht**

- 2.1 Die Annahme von Abfällen zur Zwischenlagerung und Behandlung ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist, z. B. durch Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge und die jeweiligen Lager - bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.

(Die Auflage 3.11.3 des Bescheides vom 26.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2007 wird hiermit aufgehoben.)

- 2.2 Die Auflage 3.6.1 des Bescheides vom 26.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2007 wird durch folgende Auflagen ersetzt:

- 2.2.1 Getrennt angelieferte Abfallchargen sind getrennt zu lagern und getrennt aufzubereiten. Abfälle dürfen nicht zum Zwecke der Verdünnung (Reduzierung von Schadstoffgehalten) oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt werden.

Eine Vermischung ist nur zulässig, wenn die einzelnen Abfallchargen auch unvermischt für den jeweiligen vorgesehenen Entsorgungsweg zugelassen sind.

- 2.2.2 Das Zusammenführen unterschiedlicher Abfallchargen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dabei sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

- Veranlassung und Begründung der Zusammenführung von Abfällen,
- Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel und die Menge der zusammengeführten Abfälle,
- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der hierbei entstandenen Abfallgemische.

- 2.3 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV<sup>9</sup> falsch deklariert sind, sind diese im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Wird festgestellt, dass die Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind die

---

<sup>9</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) 190752/2017



Abfälle im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist abzustimmen.

2.4 Bei jeder Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers,
- Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins,
- bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV<sup>10</sup>,
- bei Altholz ist die gemäß § 11 AltholzV<sup>11</sup> vorzulegende Deklaration nach Altholzkategorie und Menge zu kontrollieren,
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und – wenn zweckmäßig - in Volumeneinheiten,
- Durchführung von Sichtkontrollen (bei der Anlieferung und beim Abkippen),
- Entnahme von Rückstellproben bei Abfällen, die behandelt werden sowie bei Verdacht auf Falschdeklaration entsprechend Auflage 2.5,
- Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Probenahme und ggf. der Analysen, der Zuweisung zum Lagerbereich und ggf. Dokumentation der Behandlungsschritte.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

---

<sup>10</sup> Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

<sup>11</sup> Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)



(Die Auflage 3.13.4 des Bescheides vom 26.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2007 wird hiermit aufgehoben.)

## 2.5 Rückstellproben bei Abfällen, die behandelt werden und bei Verdacht auf Falschdeklaration

2.5.1 Die Probenahme hat nach der LAGA PN 98<sup>12</sup> zu erfolgen.

2.5.2 Die Proben sind durch

- eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in)<sup>13</sup> der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- eine(n) qualifizierte(n) Beauftragte(n)<sup>13</sup> der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- durch eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter (in) eines nach § 25 LAbfG NRW<sup>14</sup> zugelassenen Laboratoriums oder eines Mitarbeiters eines vergleichbaren qualifizierten /akkreditierten Labor in anderen Bundesländern

zu entnehmen.

2.5.3 Die Probe ist grundsätzlich von jeder Anlieferung zu entnehmen; bei größeren, zusammenhängenden Chargen eines Einzelauftrags ist eine Probe pro angefangene 1.000 Tonnen ausreichend, wobei deren Homogenität im Betriebstagebuch zu belegen ist.

Hinweis: Bei Altholz richtet sich die Probenahmeerfordernis nach der AltholzV.

2.5.4 Die Proben sind 1 Monat, mindestens aber bis zum Abschluss des gesamten Entsorgungsvorganges in einem entsprechenden Lager aufzubewahren. Die Probenahmeprotokolle sind drei Jahre lang aufzubewahren.

2.5.5 V. g. Probenahmerhythmus und -umfang können auf Antrag reduziert werden.

2.6 Die folgenden Abfallschlüssel sind für die Behandlung von Altholz im Außenbereich neben der Lagerfläche 5 zulässig. Bei Altholz darf es sich nur um Altholz der Kategorien A I oder A II handeln. Bei einer evtl. Vermischung dieser beiden Kategorien ist § 3 AltholzV zu beachten.

---

<sup>12</sup> Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen in Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

<sup>13</sup> Sachkundelehrgang: Probenahme fester Abfälle auf der Basis der LAGA Richtlinie PN 98 oder In-House-Schulung durch einen von der IHK vereidigten Sachverständigen für Probenahme

<sup>14</sup> Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG)



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (hier: nur Holzfraktion)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft (hier: nur Holzfraktion)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (hier: nur pflanzliche Abfälle)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (hier: nur Altholz aus naturbelassenem Vollholz und Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (hier: Baum- und Strauchschnitt)

Unter den vorgenannten Abfallschlüsseln darf jeweils nur die Holzfraktion (Kategorie AI und All) angenommen und behandelt werden. Die Annahme von leicht gärfähigen Bestandteilen wie z. B. Grasschnitt, Laub und feinstrukturier-tem organischen Material, ist nicht zulässig.

Sofern unter dem Abfallschlüssel 03 01 05 Sägemehl und Späne angenommen werden, sind diese in geschlossenen Containern zu lagern. Eine weitere Behandlung (Zerkleinerung) ist nicht zulässig.

(Die Auflage 3.17.8 des Bescheides vom 26.07.2006 wird hiermit aufgehoben.)

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Lärm

- 3.1.1 Frühestens drei Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen, ist durch Messung, einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Nummer 5.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsgrenzwerte führen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maxi-



maler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

- 3.1.2 Die Zerkleinerungsanlage für Altholz darf von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- 3.1.3 Im Nachtzeitraum dürfen im Außenbereich zeitgleich jeweils nur ein Schiff mit einem Umschlagbagger be- oder entladen und nur ein Radlader auf der Hafenbeckenseite eingesetzt werden.
- 3.1.4 Im Tagzeitraum sind 400 LKW-Bewegungen zulässig; im Nachtzeitraum 56. Über die Frequentierung ist Buch zu führen unter Angabe des Kfz-Kennzeichens. Die Buchführung kann auch elektronisch erfolgen.

### 3.2 Gerüche

- 3.2.1 Werden im Umfeld des Betriebsgeländes relevante Geruchsimmissionen festgestellt, die der Anlage zugeordnet werden können, ist die Einhaltung der in Inhaltsbestimmung Nummer 5.2 Teil II festgelegten Immissionsbegrenzung für Gerüche durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach den Vorgaben der GIRL überprüfen zu lassen.

Die Messplanung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Der Sachverständige ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich der Behörde zuzusenden.

- 3.2.2 Geruchsintensive Abfälle und Produkte sind in vollständig geschlossenen Hallen zu lagern, die über eine Hallenabsaugung und Abluftreinigungsanlage verfügen.

### 3.3 Staub

- 3.3.1 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf 20 km/h oder weniger zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.

(Die Auflage 7.3.14 des Bescheides vom 26.07.2006 wird hiermit aufgehoben.)

- 3.3.2 Die Toröffnungen der Hallen mit den Lagerbereichen 4 - 5, 21 - 24 und 31 - 35 sind als selbsttätig schließende Schnellauftore auszuführen. Durch eine elektrische Verriegelung ist sicherzustellen, dass in der jeweiligen Halle nur jeweils



ein Schnellauftor geöffnet werden kann.

3.3.3 Die Hallentore sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nur zur Ein- und Ausfahrt von An- und Ablieferungsfahrzeugen geöffnet werden. Be- und Entladevorgänge in den Hallen dürfen nur bei geschlossenen Hallentoren durchgeführt werden. Beladene Fahrzeuge dürfen die Hallen nur abgeplant verlassen.

3.3.4 Die Lagerbereiche auf den Freiflächen und in den Hallen sind zur Vermeidung von Staubabwehungen und zur Festlegung von Lager- und Fahrwegbereichen durch den Einsatz von Stellwänden (z.B. Block-Steine) abzugrenzen. Die Lagerhöhe darf die Höhe der Stellwände nicht übersteigen. Die zulässige Lagerhöhe für als brennbar eingestufte Stoffe bleibt hiervon unberührt.

3.3.5 Die Lagerung staubender Güter auf den Freiflächen (Lagerbereiche 1 - 3 und 14) hat dauerhaft abgedeckt zu erfolgen; ein Wegziehen der Abdeckung ist nur abschnittsweise und nur für den Zeitraum der schichtweisen Entnahme gestattet.

3.3.6 Lagerflächen im Freibereich (Lagerbereiche 1 - 3 und 14) sind bei einem Wechsel der dort jeweils lagernden Materialien nach ihrer Räumung zu reinigen, bevor hiervon abweichende Materialien auf diesen Flächen gelagert werden. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

(Die Auflage 7.3.19 des Bescheides vom 26.07.2006 wird hiermit aufgehoben.)

3.3.7 Die befestigten Betriebsflächen (Fahrwege, freie Lagerflächen, Umschlag- und Behandlungsflächen) und sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtstraßen, sind nach einem Reinigungskonzept mittels Nass-Saug-Kehrmaschine regelmäßig, jedoch mindestens arbeitstäglich, so zu reinigen, dass Staubablagerungen weitgehend vermieden werden.

Das Kehrlicht ist in einem geschlossenen Behältnis (Container, Boxen oder Big Bag) zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Reinigung - inkl. Angaben über die Einsatzzeiten der Kehrmaschine - ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

(Die Auflage 7.3.11 und 7.3.13 des Bescheides vom 26.07.2006 wird hiermit aufgehoben.)

3.3.8 Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Absauganlage (Lagerbereich 5 und Lagerbereich 8 - 10) während der Abfallbehandlung und des Umschlags eingeschaltet ist und bleibt.

3.3.9 Die Abwurfhöhe bei der Be- und Entladung ist (automatisch bei Materialien, die besondere Inhaltsstoffe gemäß Nr. 5.2.3.6 TA Luft enthalten) der wech-



selnden Höhe der Schüttungen anzupassen, max. 1 Meter.

3.3.10 Der Umschlag von stark staubenden Gütern ( $\alpha$ -Wert > 100) ist nicht genehmigt.

3.3.11 Durch ein Tabellenkalkulations- oder Datenbanksystem ist eine fortlaufende Bilanzierung der Mengen und Inhaltsstoffe der am Standort umgeschlagenen staubenden Güter und Abfälle durchzuführen. Wird die Irrelevanzschwelle rechnerisch erreicht, darf das betreffende Gut bzw. ein spezielles Element enthaltenes Gut bis zum Ende des Bilanzzeitraumes nicht mehr angenommen werden.

Es ist eine Betriebsanweisung für die zur Mengensteuerung erforderlichen Prüfschritte zu erstellen. Die Betriebsanweisung und das o.g. System sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Zustimmung vorzulegen.

3.3.12 Nach dem Umschlag eines Materials, mindestens aber am Ende einer Arbeitsschicht sind die niedergeschlagenen Stäube mittels Kehrmaschine aufzunehmen.

3.3.13 Die aufgenommenen Stäube sind in einem geschlossenen Behältnis (Container, Box, Big Bag) zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen oder dem entsprechenden Lagergut wiederzuzugeben.

3.3.14 Das Be- und Entladen der Schiffe hat bei staubenden Gütern mittels geschlossenem Greifer (Schüttgutgreifer) zu erfolgen.

Die freie Fallhöhe von 1 m Abstand darf nicht überschritten werden.

Die Rückführung des leeren Greifers hat in geschlossenem Zustand zu erfolgen.

3.3.15 Durch regelmäßige Wartung und Instandhaltung ist zu gewährleisten, dass die Schließkanten des Greifers immer dicht sind.

Die Dichtigkeitsprüfung des Greifers ist einmal wöchentlich durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.3.16 Nach dem Befüllen des Greifers ist dessen Geschwindigkeit so zu begrenzen, dass es nicht zu sichtbaren Staubaufwirbelungen (z. B. durch Sogwirkung) kommt.

3.3.17 Nach Abwurf der Schüttgüter ist eine kurze Verweilzeit mit geöffnetem Greifer oberhalb des Schüttgutes einzuhalten.

3.3.18 Zur Überdeckung des Spaltes zwischen Kaimauer und Schiff ist während des



Umschlags eine geeignete technische Vorrichtung zwischen Schiff und Kai-mauer beispielsweise eine Kunststoffbahn so zu befestigen, dass kein Umschlagsmaterial in das Hafenbecken fallen kann. Die Vorrichtung ist an den Seiten leicht aufzukanten.

3.3.19 Es ist sicherzustellen, dass bei der Be- und Entladung von Schiffen immer nur der Abschnitt im Schiff geöffnet ist, der gerade beladen wird.

3.3.20 Der Umschlag von schwach und mittel staubenden Gütern ( $a$ -Wert  $> 10$ ) am Kai vom/zum Binnenschiff hat über eine dreiseitig geschlossene Box (Absetz-container) zu erfolgen, in die hinein abgeladen und aus der heraus die Güter entnommen werden. Der Greifer darf bei der Schiffsentladung nur innerhalb der Box geöffnet werden.

Alternativ ist beim Verladeplatz C-13 die vorhandene abgesenkte, teilüberdachte Rinne zwischen Kaimauer und Hafenkai zu verwenden, in die LKW einfahren und per Verladebagger be- bzw. entladen werden können.

3.3.21 Kommt es bei den o.g. Umschlagmöglichkeiten zu sichtbaren Staubemissionen, ist eine Wasservernebelung/ -bedüsung zu installieren und ganzjährig so zu betreiben, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.

Alternativ sind Aufgabetrichter einzusetzen. Am Aufgabetrichter ist eine Wasservernebelung /-bedüsung zu installieren und ganzjährig so zu betreiben, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.

3.3.22 Der Umschlag von Schüttgütern zwischen Lagerbereich 14 und Binnenschiff hat direkt per Umschlagbagger zu erfolgen.

3.3.23 Der Transport von Schüttgütern zur Zwischenlagerung vom Verladeplatz C-13 zu den Lagerbereichen A + B und D + E ist mit LKW oder gekapselten Förderbändern durchzuführen.

3.3.24 Der Transport von Schüttgütern zur Zwischenlagerung vom Verladeplatz D-24 zu den Lagerbereichen A + B und C ist mit LKW oder gekapselten Förderbändern durchzuführen.

3.3.25 Der Transport von Schüttgütern vom Lagerbereich A zu den Verladeplätzen ist mit LKW oder gekapselten Förderbändern durchzuführen.

3.3.26 Beim Einsatz von Förderbändern müssen die Abwurfhöhen der Förderbänder der wechselnden Höhe der Schüttung angepasst werden können.

3.3.27 Beim Einsatz von Förderbändern sind bei staubenden Gütern offene Übergabe- und Abwurfstellen der Förderbänder im Freien, z. B. durch Mikrobedüsung so zu befeuchten, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.



Alternativ sind die Übergabestellen zu kapseln, die staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung gemäß Auflage 3.5.1 zuzuführen.

3.4 Für staubende Materialien, die u.a. besondere Inhaltsstoffe (Nr. 5.2.3.6 TA Luft<sup>15</sup>) enthalten, gelten die nachfolgend aufgeführten Anforderungen

3.4.1 Für Materialien, bei denen es bei Transport, Förderung, Umschlag, bei der Aufarbeitung oder der Lagerung aufgrund ihrer Eigenschaften (Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung, geringer Feuchtegehalt) zu staubförmigen Emissionen kommen kann, gelten die unter Auflage 3.4.2 bis 3.4.9 aufgeführten Anforderungen, falls diese Materialien

- a) besondere Inhaltsstoffe gemäß Nr. 5.2.3.6 TA Luft enthalten oder diesen solche Stoffe angelagert sind, oder
- b) nicht feucht werden dürfen, oder
- c) nicht benetzbar sind, oder
- d) geruchsintensiv sein können .

Unter a) fallen die Materialien, in denen die enthaltenen Feststoffgehalte der im Folgenden genannten Stoffe in der Fraktion, die mit einem Sieb der Maschenweite 5 mm abgetrennt und gemäß den anerkannten DIN-Vorschriften analysiert wurde, die folgenden Richtwerte nach Nr. 5.2.3.6 TA Luft, bezogen auf die Trockenmasse, überschreiten:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Stoffe nach den Nummern 5.2.2 Klasse I, 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2   | 50 mg/kg  |
| - Stoffe nach den Nummern 5.2.2 Klasse II, 5.2.7.1.1 Klasse II oder Nummer 5.2.7.1.3 | 0,50 g/kg |
| - Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III  | 5,0 g/kg  |

3.4.2 Staubende Güter mit besonderen Inhaltsstoffen gemäß Nr. 5.2.3.6 TA Luft dürfen nur in vollständig geschlossenen Hallen gelagert werden.

3.4.3 Der Direktumschlag mittels Greifer ohne weitere technische Einrichtungen zur Staubminderung ist nicht zulässig.

3.4.4 Das staubende Gut ist beim Direktumschlag von Schiff auf LKW einem Schütttrichter unter Einsatz einer Absaug- und Entstaubungseinrichtung gemäß Auflage 3.5.1 zuzuführen.

Der Greifer darf nur innerhalb des Trichters geöffnet werden.

<sup>15</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)  
190752/2017



3.4.5 Der Umschlag von staubenden Gütern zum Schiff hat über eine abgesaugte und entstaubte dreiseitig geschlossene Box (Absetzcontainer) zu erfolgen.

Der Greifer darf nur innerhalb der Box geöffnet werden.

3.4.6 Der Direktumschlag darf nur bei bestimmungsgemäß funktionierender Absaug- und Entstaubungseinrichtung gemäß 3.5.1 erfolgen.

3.4.7 Die Einlagerung vom Schiff mittels Greifer in die Halle hat über einen Aufgabetrichter mit einer Absaug- und Entstaubungseinrichtung gemäß 3.5.1, geschlossenem Förderband und Abwurf in der Halle zu erfolgen.

Alternativ kann die Einlagerung in Hallen mittels Fahrten per abgeplanten LKW erfolgen.

3.4.8 Die Beladung und Entleerung beim Umschlag Halle <-> LKW hat innerhalb der vollständig geschlossenen Halle zu erfolgen.

Alternativ kann die Be- und Entladung auch außerhalb der Halle erfolgen, wenn wie in den Punkten 3.4.4 bis 3.4.7 beschrieben verfahren wird.

3.4.9 Die An- und Auslieferung der Schüttgüter hat in geschlossenen Einrichtungen wie

- Silofahrzeugen,
- Transportfahrzeugen mit allseitig umschlossenen Transportflächen oder
- geschlossenen Containern

zu erfolgen.

3.4.10 Zum Nachweis, dass die Materialien bzgl. der besonderen Inhaltsstoffe nicht unter die Anforderungen der Ziffern 3.4.1 bis 3.4.9 fallen, sind für alle Materialien, die im Freien gelagert oder umgeschlagen werden sollen, pro angefangene 2.500 t eines Herstellers/ Abfallanlieferers Analysen am Betriebsort bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Aus ihnen muss hervorgehen,

- ob aufgrund der Korngrößenverteilung und der Abriebfestigkeit durch Siebung keine Feinfraktion < 5 mm abtrennbar ist oder
- ob der Gehalt an besonderen Inhaltsstoffen in der Siebfraktion < 5 mm die in Nr. 5.2.3.6 TA Luft genannten Werte, bezogen auf die Trockenmasse, nicht überschreitet.

Die Analysen sind solange aufzubewahren, bis der Stoff gänzlich abtransportiert wurde.

Von diesen Analyseanforderungen ausgenommen sind Materialien, bei denen, z. B. aufgrund ihrer Herkunft, offensichtlich auszuschließen ist, dass besonde-



re Inhaltsstoffe enthalten sind (z. B. Natursand).

Im Fall der Nichterfüllung vorgenannter Anforderungen ist die Handhabung im Freien untersagt.

### 3.5 Entstaubungseinrichtung

- 3.5.1 Sofern eine Abluffterfassung erforderlich ist, ist die staubhaltige Abluft einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Im Reinabluftstrom dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Der im Abluftstrom enthaltene Gesamtstaub einschließlich des Feinstaubes darf den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms 0,20 kg/h darf im Abluftstrom die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

Darüber hinaus gilt für staubförmige anorganische Stoffe gemäß Nr. 5.2.2 der TA Luft:

Die im Abluftstrom enthaltenen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

	Massenstrom	Massenkonzentration
bei der Klasse I	0,25 g/h	0,05 mg/m <sup>3</sup>
bei der Klasse II	2,5 g/h	0,5 mg/m <sup>3</sup>
bei der Klasse III	5 g/h	1 mg/m <sup>3</sup>

Darüber hinaus gilt für krebserzeugende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft:

Die im Abluftstrom enthaltenen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

	Massenstrom	Massenkonzentration
bei der Klasse I	0,15 g/h	0,05 mg/m <sup>3</sup>
bei der Klasse II	1,5 g/h	0,5 mg/m <sup>3</sup>
bei der Klasse III	2,5 g/h	1 mg/m <sup>3</sup>

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen der Nr. 5.2.2 und 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abluftstrom insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abluftstrom insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.



3.5.2 Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Wartung und Kontrolle der Filteranlage verantwortlich sind. Durch schriftliche Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die Funktionsfähigkeit der Filteranlage nach Angaben des Filterherstellers (mind. jedoch vierteljährlich) zu kontrollieren und die Filteranlage zu warten ist. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch mit Unterschrift zu dokumentieren.

3.5.3 Die Einhaltung der unter Ziffer 3.5.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes (3-6 Monate nach Inbetriebnahme), wiederkehrend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren und auf Verlangen durch Messung eines zugelassenen Sachverständigen nach § 26 BImSchG nachzuweisen.

Die Messung haben gemäß Ziffer 5.3 TA Luft zu erfolgen. Der Sachverständigen hat die vollständige Erfassung der Stäube durch Inaugenscheinnahme zu prüfen und das Ergebnis im Messbericht festzuhalten.

Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vom Sachverständigen zuzusenden.

#### **4. Wasserrecht**

4.1. Zur Vermeidung von Elution ist eine Freilagerung nur von inerten, nicht wassergefährdenden Stoffen zulässig.

4.2. Rost- und Kesselasche ist nur in überdachten Bereichen bzw. geschlossenen Behältnissen zwischenzulagern; eine Freilagerung v. g. Stoffe ist – auch mit Abdeckung – unzulässig.

4.3. Sämtliche Anlagenteile sind auf Grund der Höhenlage gegen Auftrieb zu sichern; zur Bemessung ist die Wasserspiegellage des BHQ 2004 mit 30,18 m NN anzusetzen.

#### **5. Naturschutz**

5.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920<sup>16</sup>/RAS-LG4<sup>17</sup> zu erfolgen.

5.2 Die Zufahrten und die Erschließung des Grundstückes sowie notwendige Fahrwege sind ausschließlich über das eigene Grundstück herzustellen, ohne das angrenzende Naturschutzgebiet zu tangieren.

<sup>16</sup> DIN 18920:2014-07: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

<sup>17</sup> Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LG4)



Hinweis: Eventuelle Zugänglichkeiten zu zwei Unterflurhydranten im angrenzenden Naturschutzgebiet sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

## **6. Bodenschutz und Altlasten**

6.1 Das Vorhaben ist im Bereich des im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Duisburg unter der Altlastennummer AS 1036 erfassten, ehemaligen Hüttenwerkes Krupp Rheinhausen geplant.

Aufgrund dieser ehemaligen Nutzung wurden im Rahmen der Entwicklung der Gesamtfläche zu einem Logistikstandort ein Rahmensanierungsplan sowie Teilsanierungspläne mit den zugehörigen Verbindlichkeitserklärungen entwickelt, um einen geregelten Ablauf der Sanierungsmaßnahmen, der Baureifmachung und des Boden- und Massenmanagement zu gewährleisten.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Bereich des Teilsanierungsplanes TSP XV. Die über den Rahmen- und dem Teilsanierungsplan vorgegebene Versiegelung der Fläche ist gemäß den Angaben der Antragsunterlagen der CTT. Pkt. 11.4 - Unfallrisiko (S. 38), zu einer vollständigen Versiegelung und dem Abflusskonzept entsprechend sicherzustellen.

### 6.2 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

### 6.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG<sup>18</sup> mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festge-

---

<sup>18</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)  
190752/2017



stellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

## **7. Baurecht, Brandschutz und Explosionsschutz**

- 7.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - der Stadt Duisburg ist der Beginn der Bauarbeiten und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 7.3 Die Maßnahmen aus dem fortgeschriebenen Brandschutzkonzept vom 01.07.2016 und dem Explosionsschutzkonzept vom 15.05.2014 sind zwingend umzusetzen.
- 7.4 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen (s. Anhang IV). Feuerwehrpläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.

## **8. Arbeitsschutz**

- 8.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 ArbSchG<sup>19</sup> ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der BetrSichV<sup>20</sup> (auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen) sowie GefStoffV<sup>21</sup> und BioStoffV<sup>22</sup> ist ebenfalls zu aktualisie-

<sup>19</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

<sup>20</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

<sup>21</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

<sup>22</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)



ren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen,
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht,
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen,
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

In der Gefährdungsbeurteilung ist u.a. auch das Thema Dieselmotoremissionen durch Fahrzeugbewegungen in den Hallen (z. B. Radlader), Staubbelastungen der Mitarbeiter auf dem Betriebsgelände sowie die Lagerung von Kohle und Schwefel zu beurteilen.

- 8.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 8.3 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.
- 8.4 Beim Einrichten und Betreiben der Verkehrswege – insbesondere beim Einsatz von Flurförderzeugen – ist die ASR A1.8<sup>23</sup> zu beachten bzw. umzusetzen.
- 8.5 Arbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass die Atemluft von brennbaren oder gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Nebel, Stäuben und Rauch freigehalten wird durch
- Absaugung im Entstehungsbereich (mobile Anlagen),
  - technische Lüftung,

---

<sup>23</sup> Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.8: Verkehrswege  
190752/2017



- natürliche Lüftung oder
- eine Kombination aus v. g. Einrichtungen.

Auf die technischen Regeln für Gefahrstoffe -TRGS- wird hingewiesen.

- 8.6 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3<sup>24</sup> erfolgen.
- 8.7 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten durch eine befähigte Person überprüft werden.
- Die befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen.
- 8.8 Mit der Erklärung der Inbetriebnahme ist ein aktuelles Explosionsschutzdokument vorzulegen.
- 8.9 In Zusammenarbeit mit der bestellten Arbeitsmedizinerin ist eine Vorsorgekartei zu erstellen, aus der die notwendigen Angebots- und Pflichtvorsorgeuntersuchungen für die Beschäftigten hervorgehen. Diese Vorsorgekartei ist als Blanko-Tabelle (Untersuchungsart und Turnus, nicht Personendaten) mit der Erklärung der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.10 Im Rahmen der Pflichten nach der Gefahrstoffverordnung ist Art und Ausmaß der Expositionen durch Gefahrstoffe auf die Beschäftigten zu ermitteln. Neben den möglichen Belastungen durch Stäube ist auch die mögliche Belastung bei Tätigkeiten mit A IV Holz (PAK) zu berücksichtigen (auch die reine zeitweilige Lagerung der A IV Hölzer stellt eine Tätigkeit im Sinne der Gefahrstoffverordnung dar). Als Maßnahme kann hier z. B. das Biomonitoring genannt werden.
- 8.11 Abgestimmt auf die Beschäftigtenzahl sind entsprechende Sozialräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind insbesondere die maximal zulässigen Weglängen zu den Sozialeinrichtungen und erforderliche getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung/ Straßenkleidung zu berücksichtigen.

---

<sup>24</sup> Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung  
190752/2017



## Teil IV: Hinweise

### Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW<sup>25</sup> mit ein.  
Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, welche nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG<sup>26</sup>).
3. Die im Anhang V des Bescheides beigefügte Stellungnahme der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH vom 15.10.2015 ist zu beachten.

### Immissionsschutz

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige

<sup>25</sup> Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

<sup>26</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)



lige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

### Abfallrecht

6. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 LAbfG sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

### Arbeitsschutz

7. Bis zu der Abnahmeprüfung muss ein aktuelles Explosionsschutzdokument vorliegen.
8. Die Belange des Arbeitsschutzes sind vom Bauherrn zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des ASiG<sup>27</sup> kann ein Bauherr bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
9. Es ist die BetrSichV<sup>28</sup> zu beachten.
10. Die Anlage ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit wiederkehrend zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nummer 2 GefStoffV<sup>29</sup> dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
  - die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
  - die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
  - die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Eine zur Prüfung von Arbeitsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen befähigte Person im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV muss über die nachfolgend genannte Qualifikation verfügen:

---

<sup>27</sup> Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)

<sup>28</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

<sup>29</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)



- über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen,
- über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und
- ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.

Zur Durchführung von Prüfungen nach Abschnitt 3 Ziffer 4.2 BetrSichV müssen die zur Prüfung befähigten Personen zusätzlich über eine behördliche Anerkennung einer der Prüfaufgabe entsprechenden Qualifikation und über die für die Prüfung erforderlichen Prüfeinrichtungen verfügen.

Dieses gilt nicht, wenn Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU<sup>30</sup> nach der Instandsetzung durch den Hersteller einer Prüfung unterzogen werden und der Hersteller bestätigt, dass das Gerät, das Schutzsystem oder die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

11. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der BaustellV<sup>31</sup> zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 56 spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährli-

<sup>30</sup> Richtlinie 2014/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung)

<sup>31</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)



che Arbeiten ausgeführt (Absturzgefahren höher 7m, Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen....) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

12. Nach § 9 des ArbZG<sup>32</sup> dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Sollten Arbeitnehmer beschäftigt werden, lässt das Arbeitszeitgesetz Ausnahmen nach §§ 10, 13 und 15 unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 56, SG 56.6 Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilen.

### Brandschutz

13. Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

---

<sup>32</sup> Arbeitszeitgesetz (ArbZG)  
190752/2017



## Teil V: Begründung

### 1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 20.11.2014 beantragte die CTT GmbH die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Tiermehl.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Umschlagsanlage, die Erweiterung des Betriebsgeländes und die Errichtung von Hallen.

Die Anlage der Firma CTT GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von mir, der Stadt Duisburg und der Duisburger Hafen AG nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV überprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen wurde abgesehen, da dies von der Antragstellerin beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige



Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

## **2. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW<sup>33</sup>.

## **3. Gebührenentscheidung**

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 GebG NRW sowie nach § 1 AVerwGebO NRW<sup>34</sup> in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED]

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß der Angaben der Stadt Duisburg beträgt die Baugenehmigungsgebühr [REDACTED] € und liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15 a 1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150 bis 5.000 € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages ist der jeweilige konkrete Umstand des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen, Nachforderungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung

<sup>33</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

<sup>34</sup> Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) 190752/2017



war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen.

[REDACTED]

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.



## **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO<sup>35</sup> bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG<sup>36</sup> eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG<sup>37</sup> versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

### Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Marianne Gerth

---

<sup>35</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

<sup>36</sup> Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)

<sup>37</sup> Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG)



## Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

### Ordner 1

1. Schreiben vom 30.05.2017	5 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen, Stand 28.09.2016	3 Blatt
3. Beschreibung des Änderungsantrags und Formular 1	8 Blatt
4. Projektbeschreibung	42 Blatt
5. Topographische Karte (1:25.000) und deutsche Grundkarte (1:5.000)	3 Blatt
6. Pläne und Schnittzeichnungen	1 Blatt
▪ Amtlicher Lagerplan (1:500)	1 Blatt
▪ Lagerhallen für Schüttgüter (1:500)	1 Blatt
▪ Vorhandene Umschlagstelle (1:100)	1 Blatt
▪ Geplante Umschlagestelle (1:100)	1 Blatt
7. Darstellung der Stoffströme	5 Blatt
8. Formulare 2- 8	31Blatt
9. Beschreibung der Herkunft und des Verbleibes der Reststoffe	1 Blatt
10. Erläuterungsbericht zu den Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
11. Berechnung der Schallimmissionen	1 Blatt
▪ Bericht FD 5810-2 vom 21.08.2014	44 Blatt
12. Umwelt- und Naturschutz	16 Blatt
13. Immissionsprognose Staub	2 Blatt
▪ CD	
▪ Bericht VT / 52 900.00 vom 29.10.2014	92 Blatt
▪ Gutachten „Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf einen anderen Standort“ vom 05.08.2013	39 Blatt

### Ordner 2

14. Brandschutzkonzept und Löschwasserrückhaltung	1 Blatt
▪ Fortgeschriebenes Brandschutzkonzept vom 01.07.2016, Revision 6	192 Blatt
15. Explosionsdokument	16 Blatt
16. Erklärung zum Arbeitsschutz	14 Blatt
17. Hochwasserschutz	1 Blatt
18. Lagerkonzept, Stoffliste und Sicherheitsdatenblätter	102 Blatt
19. Bauvorlagen	2 Blatt



- Amtlicher Lageplan aktualisiert am 08.07.2015 (1:500) 1 Blatt
- Bauantrag „Neubau von zwei Lagerhallen“ 2 Blatt
  - Statistik der Baugenehmigung 2 Blatt
  - Baubeschreibung 2 Blatt
  - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen 4 Blatt
  - Rechnerische Nachweise 2 Blatt
  - Grundriss, Schnitt (1:200) 1 Blatt
  - Ansichten (1:200) 1 Blatt
- Bauantrag „Errichtung von Lagerhallen für Schüttgüter am Hafen Rheinhausen“ 2Blatt
  - Statistik der Baugenehmigung 2 Blatt
  - Baubeschreibung 2 Blatt
  - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen 4 Blatt
  - Rechnerische Nachweise 2 Blatt
  - Lageplan (1:500) 1 Blatt
  - Grundrisse, Schnitte, Ansichten (1:250) 3 Blatt
- Bauantrag „Errichtung von Lärmschutzwänden“ 2 Blatt
  - Baubeschreibung 2 Blatt
  - Lageplan und Grundriss (1:500/200/100) 1 Blatt

### **Ordner 3**

- Planunterlagen 1 Blatt
  - Rundbogenhallen 1 Blatt
  - Ansicht Giebelseite 1, Rückseite offen 3 Blatt
  - Rinnendetail 2 Blatt
  - Hallen 4+5 und 21-24 1 Blatt
  - Übersichtsplan/ Gründung hier Hallen 4+5 (1:100/25) 1 Blatt
  - Bewehrungsplan/ Gründung – II – untere Lage – hier Hallen 4+5 (1:100/25) 1 Blatt
  - Bewehrungsplan/ Gründung – II – obere Lage – hier Hallen 4+5 (1:100/25) 1 Blatt
  - Übersichtsplan/ Dachaufsicht hier Hallen 4+5 (1:100) 1 Blatt
  - Übersichtsplan/ Gründung hier Hallen 21-24 (1:100/25) 1 Blatt
  - Bewehrungsplan/ Gründung – II – untere Lage – hier Hallen 21-24 (1:100/25) 1 Blatt
  - Bewehrungsplan/ Gründung – II – obere Lage – hier Hallen 21-24 (1:100/25) 1 Blatt



- Übersichtsplan/ Dachaufsicht hier Hallen 21-24 (1:100/25)	1 Blatt
- Hallen 31-35	1 Blatt
- Übersichtsplan/ Gründung hier Hallen 31-34 neu (1:100/25)	1 Blatt
- Übersichtsplan/ Gründung – II – untere Bewehrungslage – hier Hallen 31-34 neu (1:100/25)	1 Blatt
- Übersichtsplan/ Gründung – II – obere Bewehrungslage – hier Hallen 31-34 neu (1:100)	1 Blatt
- Übersichtsplan/ Dachaufsicht – hier Halle 31-34 neu (1:100)	
- Querschnitte – hier Halle 31-34 neu (1:50)	1 Blatt
- Übersichtsplan/ Ansichten IV neu – Stahlkonstruktion – hier Halle 31-34 (1:100/50)	1 Blatt
- Stahlkonstruktion Pos. 6 hier Hallen 31-34 neu (1:10)	1 Blatt
- Stahlkonstruktion Pos. 7 hier Hallen 31-34 neu (1:10)	1 Blatt
- Stahlkonstruktion Pos. 8 hier Hallen 31-34 neu (1:10)	1 Blatt

#### Ordner 4

▪ Standsicherheitsnachweise und Untersuchungen zum Geländebruch / Böschungsbruch	1 Blatt
- Rundbogenhallen	100 Blatt
- Hallen 4 + 5	111 Blatt
- Hallen 21-24	167 Blatt
- Hallen 31-35	129 Blatt

#### Ordner 5

- Geländebruchuntersuchung	21 Blatt
- Schallschutzwand	27 Blatt
- Böschungsbruchsicherung	5 Blatt
- Umbau Kaimauer	11 Blatt
▪ Ausgangszustandsbericht	105 Blatt
▪ Erläuterung zur Statik durch den Statiker Herrn v. d. Lieth	38 Blatt
▪ Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise, 1. Prüfbericht	1 Blatt
▪ Ergänzungen nach Abstimmung mit dem Amt für Baurecht und Bauberatung	19 Blatt

20. Genehmigung zu Direkteinleitung von Niederschlagswässern 130 Blatt

21. Betriebseinstellung 1 Blatt



## Anhang II: Abfallartenkatalog

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter La- gerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	U/L/B <sup>1)</sup>	nur Holzfraktion	4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	U/L/B <sup>1)</sup>	nur Holzfraktion	4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
02 01 10	Metallabfälle	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	U/L/B <sup>2)</sup>		8-10	nein
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U/L/B <sup>2)</sup>		8-10	nein
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	U/L/B <sup>1)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	U/L/B <sup>1)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
03 01 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	U/L/B <sup>1)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter La- gerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	U/L/B <sup>3)</sup>	nur entwässert	4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
03 03 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
04 02 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
05 06 03*	andere Teere	U <sup>4)</sup>		nein	nein
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung <sup>38</sup>	U <sup>4)</sup>		nein	nein
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein

<sup>38</sup> Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, bestätigt am 20.12.2016  
190752/2017



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter La- gerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
06 13 03	Industrieruß	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
06 13 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
07 02 13	Kunststoffabfälle	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	U/L	ohne organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe	4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
15 01 03	Verpackungen aus Holz	U/L/B <sup>1)</sup>	nur AI und All	4 bis 9, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
15 01 04	Verpackungen aus Metall	U/L		4 bis 9, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter La- gerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
15 01 05	Verbundverpackungen	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 9, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
15 01 06	gemischte Verpackungen	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 9, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	U/L		4 bis 9, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle, hier: ausschließlich Munitionskisten und Kabeltrommeln aus Vollholz	8-9	nein
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: Filtersalz	U <sup>4)</sup> /L		8-10	nein
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	U <sup>4)</sup>		nein	nein
17 02 01	Holz	U/L/B <sup>1)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 02 03	Kunststoff	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle, hier: nur Holzabfälle	8-10	nein
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	U <sup>4)</sup>		nein	nein
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter La- gerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
17 04 02	Aluminium	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 04 03	Blei	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 04 04	Zink	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 04 05	Eisen und Stahl	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 04 06	Zinn	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 04 07	gemischte Metalle	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	U <sup>4)</sup>		nein	nein
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	U <sup>4)</sup>		nein	nein
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	U <sup>4)</sup> /L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	nein
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	U/L/B <sup>1)</sup>	nur pflanzliche Abfälle (Siebüberlauf)	4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter La- gerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	U <sup>4</sup> /L	Lagerung in der Halle in geschlos- senen Behältnissen	5, 8 bis 10	nein
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kom- munalem Abwasser	U/L	nur stichfeste und anaerob stabili- sierte Schlämme	5, 8-10	nein
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behand- lung von industriellem Abwasser mit Aus- nahme derjenigen, die unter 19 08 11 fal- len	U/L	nur stichfeste und anaerob stabili- sierte Schlämme	5, 8-10	nein
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus ei- ner anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	U/L	nur stichfeste und anaerob stabili- sierte Schlämme; Lagerung in ge- schlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	U/L	nur stichfeste und anaerob stabili- sierte Schlämme	8-10	nein
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	U/L		4 bis 10, 11-13, 15- 16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Be- hältnissen in der Halle	8-10	nein
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	U/L/B <sup>3</sup> )	Lagerung in der Halle	8-10	nein
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Be- hältnissen in der Halle	8-10	nein
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 10 05 fallen	U/L		4 bis 10, 11-13, 15- 16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	U/L	Lagerung in geschlossenen Be- hältnissen in der Halle	8-10	nein



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter La- gerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
19 12 01	Papier und Pappe	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 12 02	Eisenmetalle	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 12 03	Nichteisenmetalle	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 12 04	Kunststoff und Gummi	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 12 05	Glas	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Be- hältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 12 08	Textilien	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	U <sup>4)</sup>		nein	nein
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfä- llen)	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Material- mischungen) aus der mechanischen Be- handlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Be- hältnissen in der Halle	8-10	nein
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Material- mischungen) aus der mechanischen Be- handlung von Abfällen mit Ausnahme der-	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter La- gerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
	jenigen, die unter 19 12 11 fallen				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	U <sup>4)</sup>		nein	nein
20 01 01	Papier und Pappe	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
20 01 10	Bekleidung	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
20 01 11	Textilien	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	U/L/B <sup>1)</sup>	nur AI und All	4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
20 01 39	Kunststoffe	U/L/B <sup>3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	U/L/B <sup>1) 3)</sup>	nur Baum- und Strauchschnitt	4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
20 03 07	Sperrmüll	U/L/B <sup>1) 3)</sup>		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	U/L		4 bis 10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14

<sup>1)</sup> Behandlung von Altholz

<sup>2)</sup> Behandlung von Tiermehl

<sup>3)</sup> Behandlung von Ersatzbrennstoffen

<sup>4)</sup> Abfälle dürfen unverpackt per Schiff umgeschlagen werden

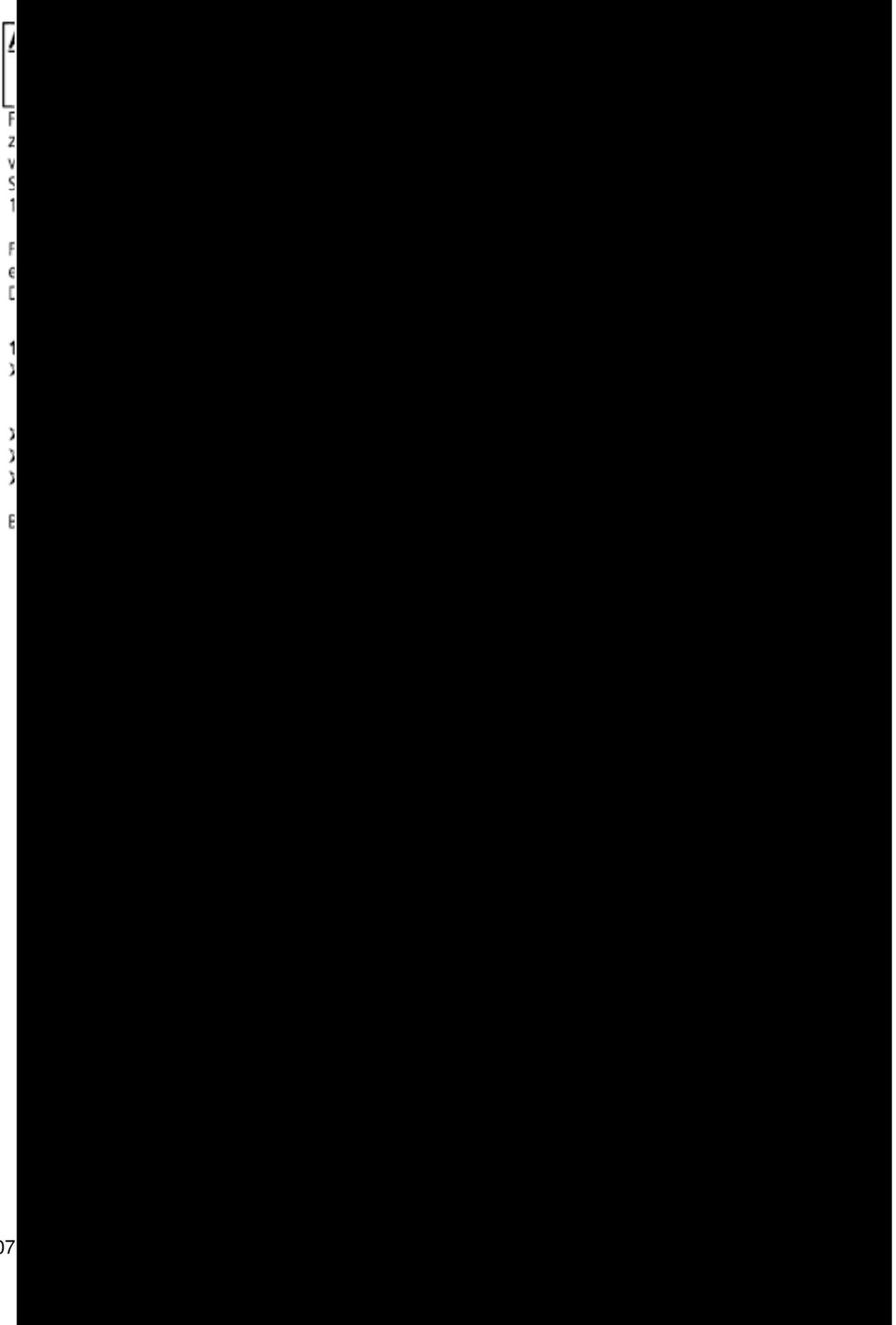


### Anhang III: Produktkatalog

	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	abgedeckte Lagerung im Freilager
Schwefel als Stückschwefel, Schwefelprills oder Rohschwefel	4-10, 11-13, 15-16	1-3, 14
Eisen-II-Sulfat	8-10, 11-13, 15-16	nein
Petrolkoks	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
Eisenoxid	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	nein
Streusalz	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	nein
Hüttensand	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
Titanerzkonzentrat	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	nein
Ilmenit	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	nein
Schwefelkies	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	nein
Steinkohle	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
Pechkoks, Trockenkoks	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
Siedesalz	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	nein
Stückholz	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
Palmkernnüsse	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14
Pflastersteine	4-10, 11-13, 15-16, 21-24, 31-35	1-3, 14



## Anhang IV: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

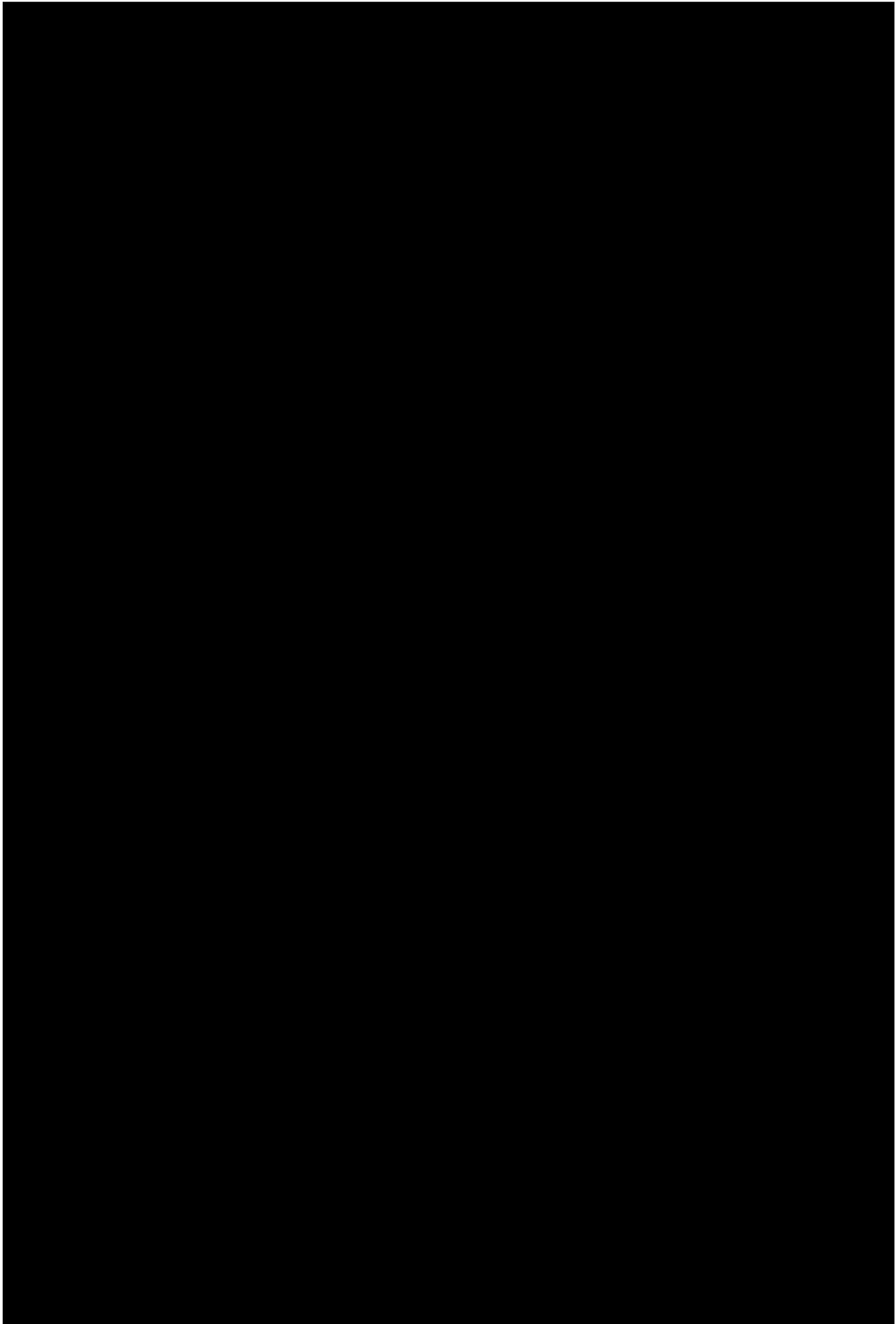


2  
F  
Z  
V  
S  
1  
F  
E  
C  
1  
3  
3  
3  
E





**Anhang V: Schreiben der DVV mbH vom 15.10.2015 an die Stadt Duis-  
burg nebst Anlagen**





RECORDED & INDEXED

APR 11 1962

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

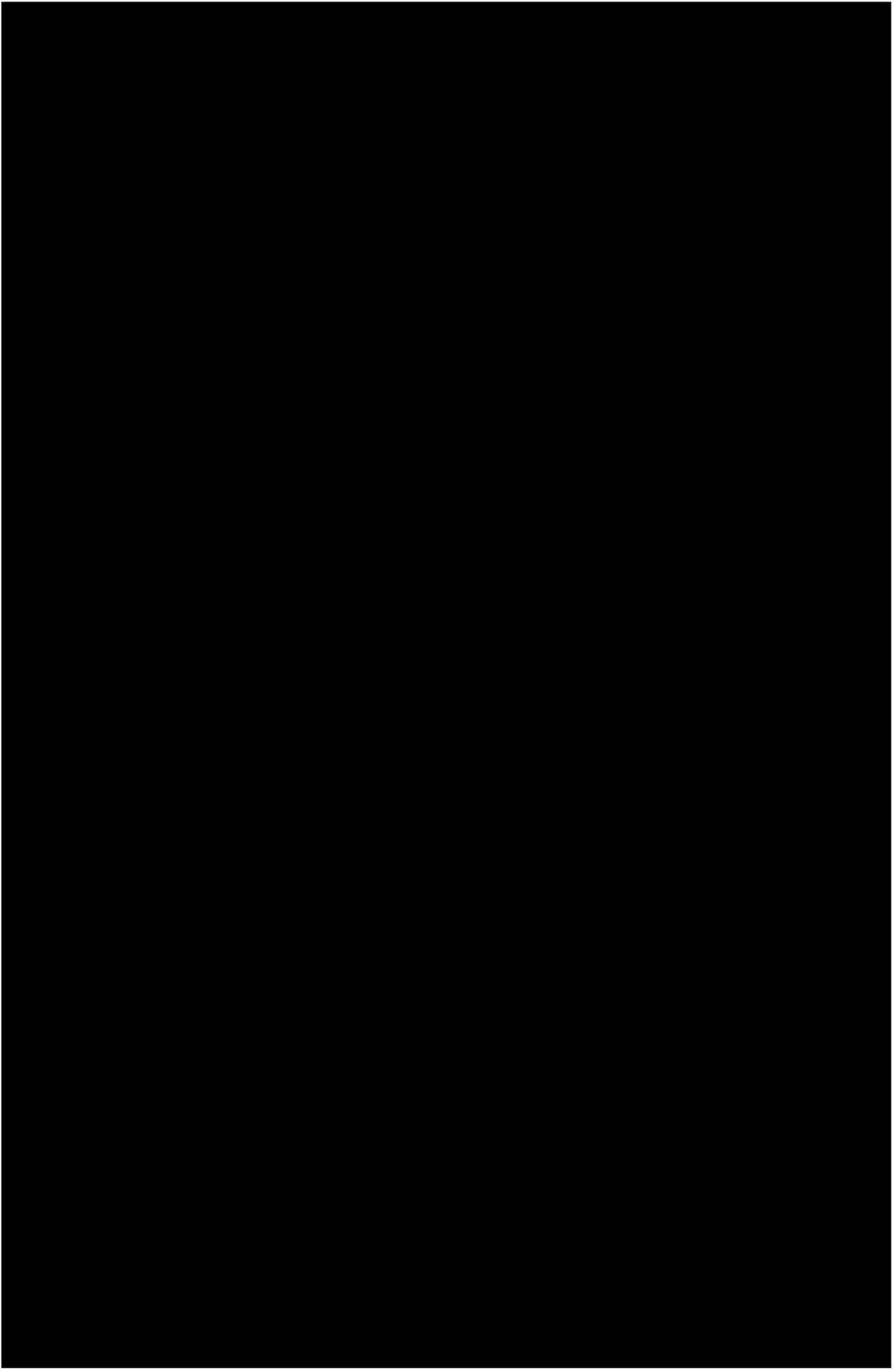
1

1

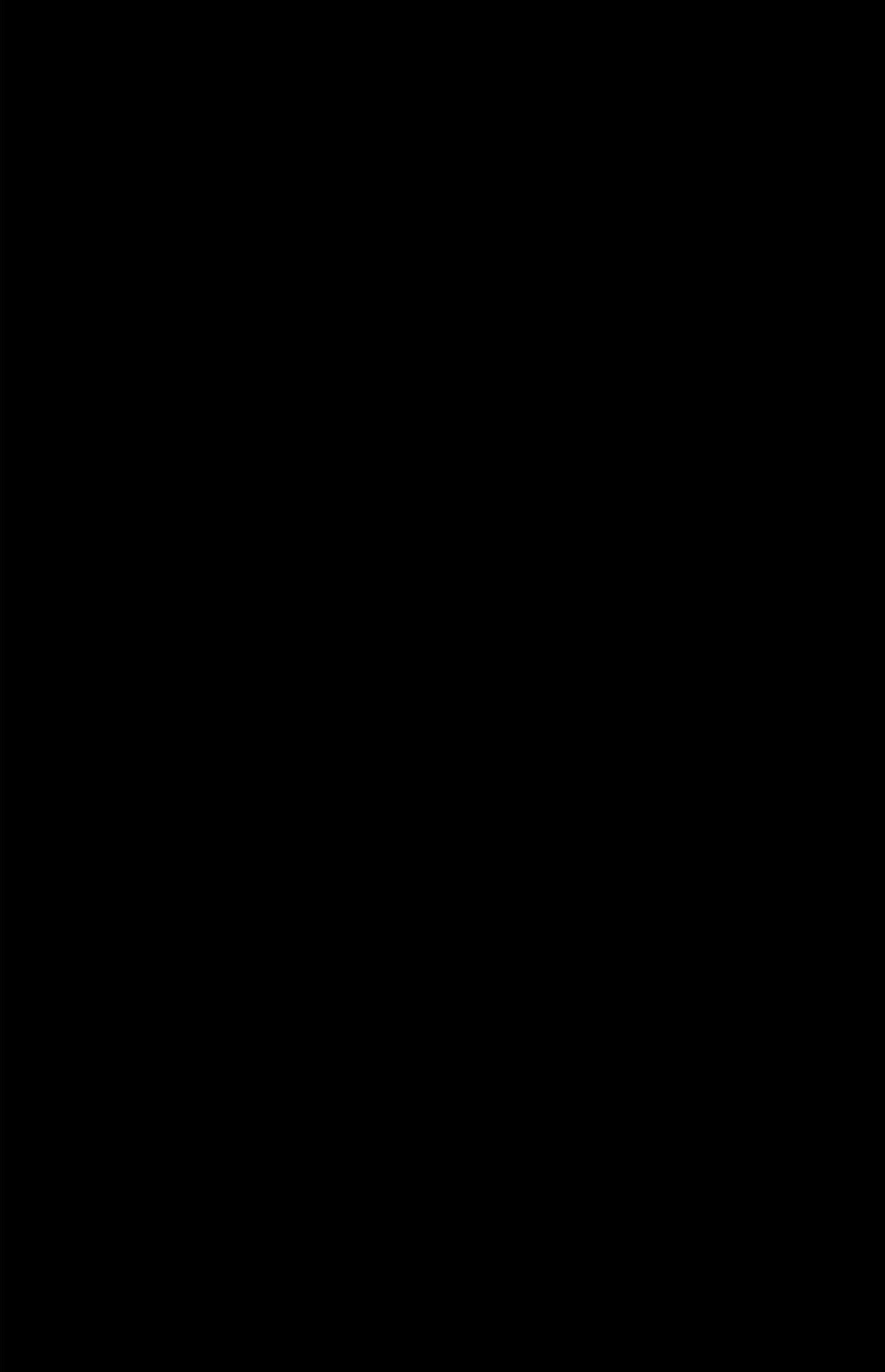
1

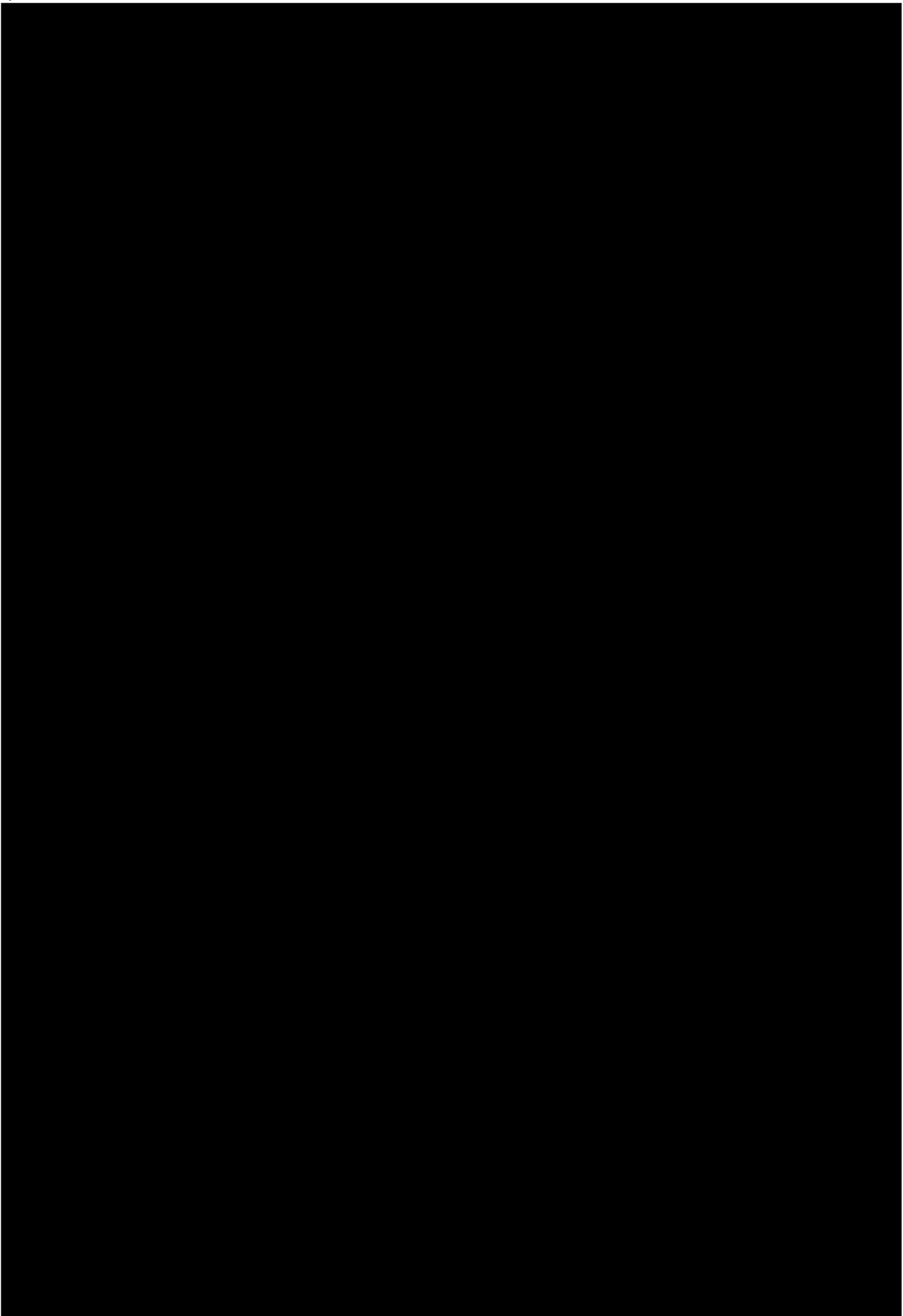
1

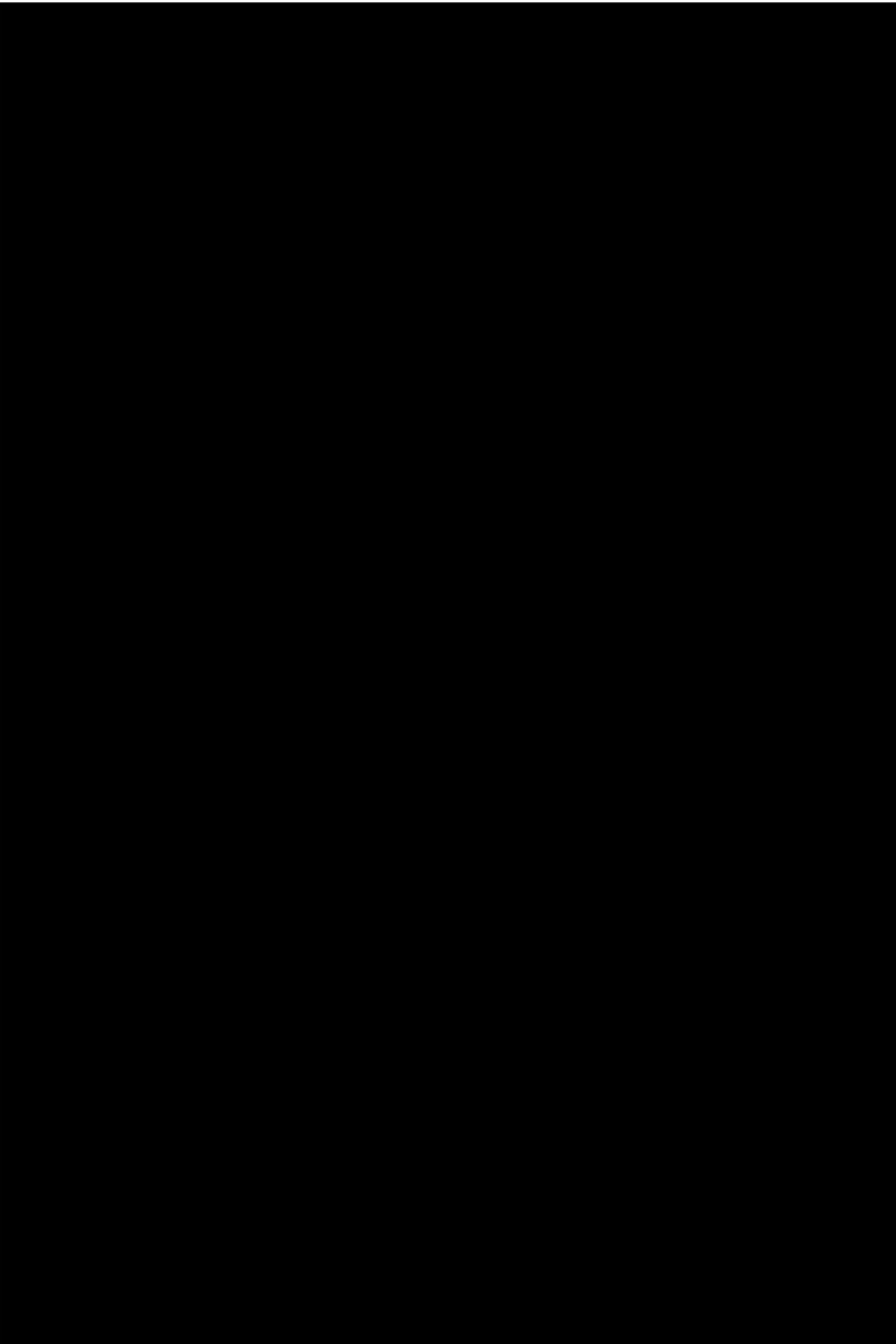
1

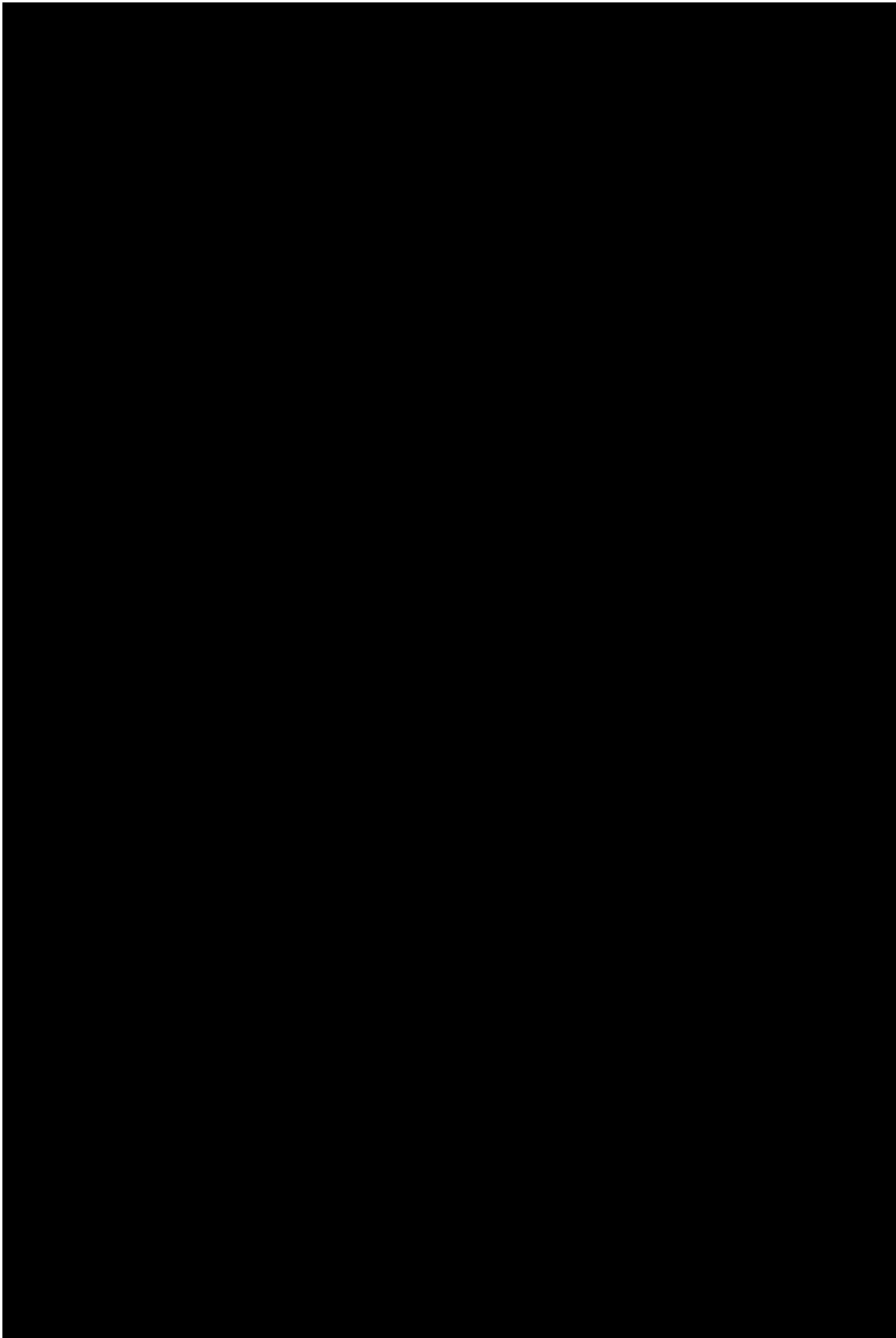


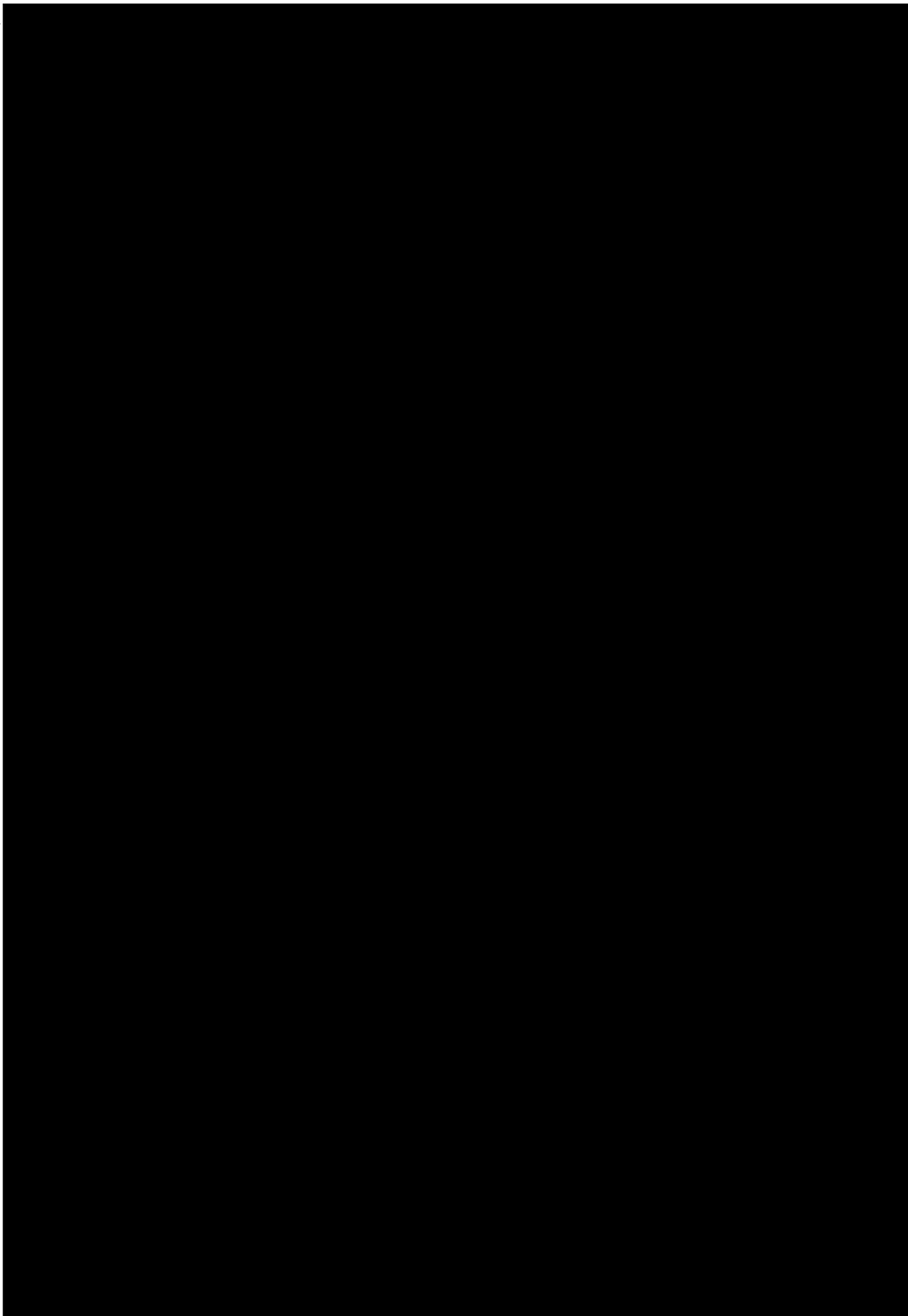
REDACTED











2  
-  
-  
t  
f  
N  
n  
-

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

[Redacted]



[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

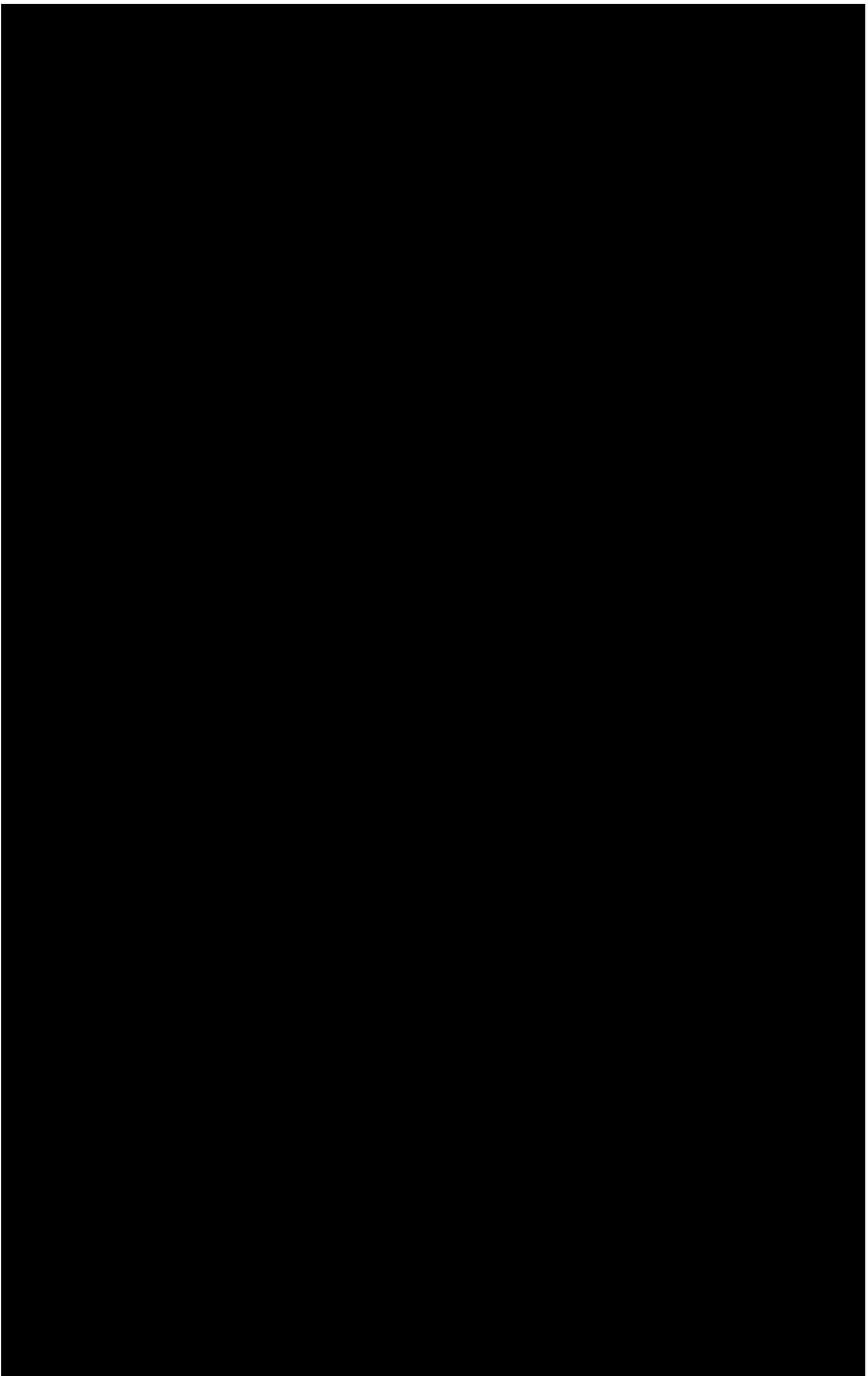
[Redacted]

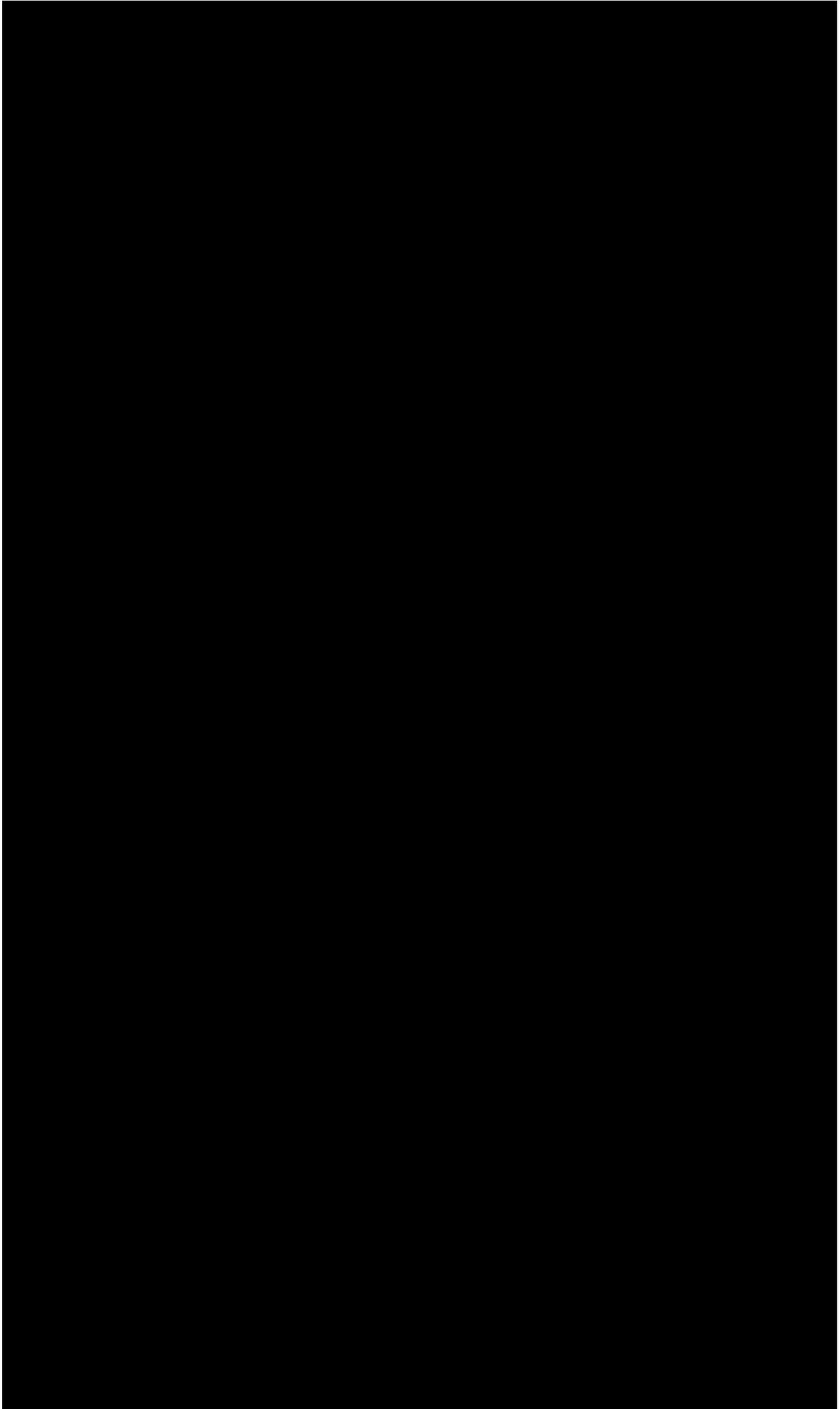
[Redacted]

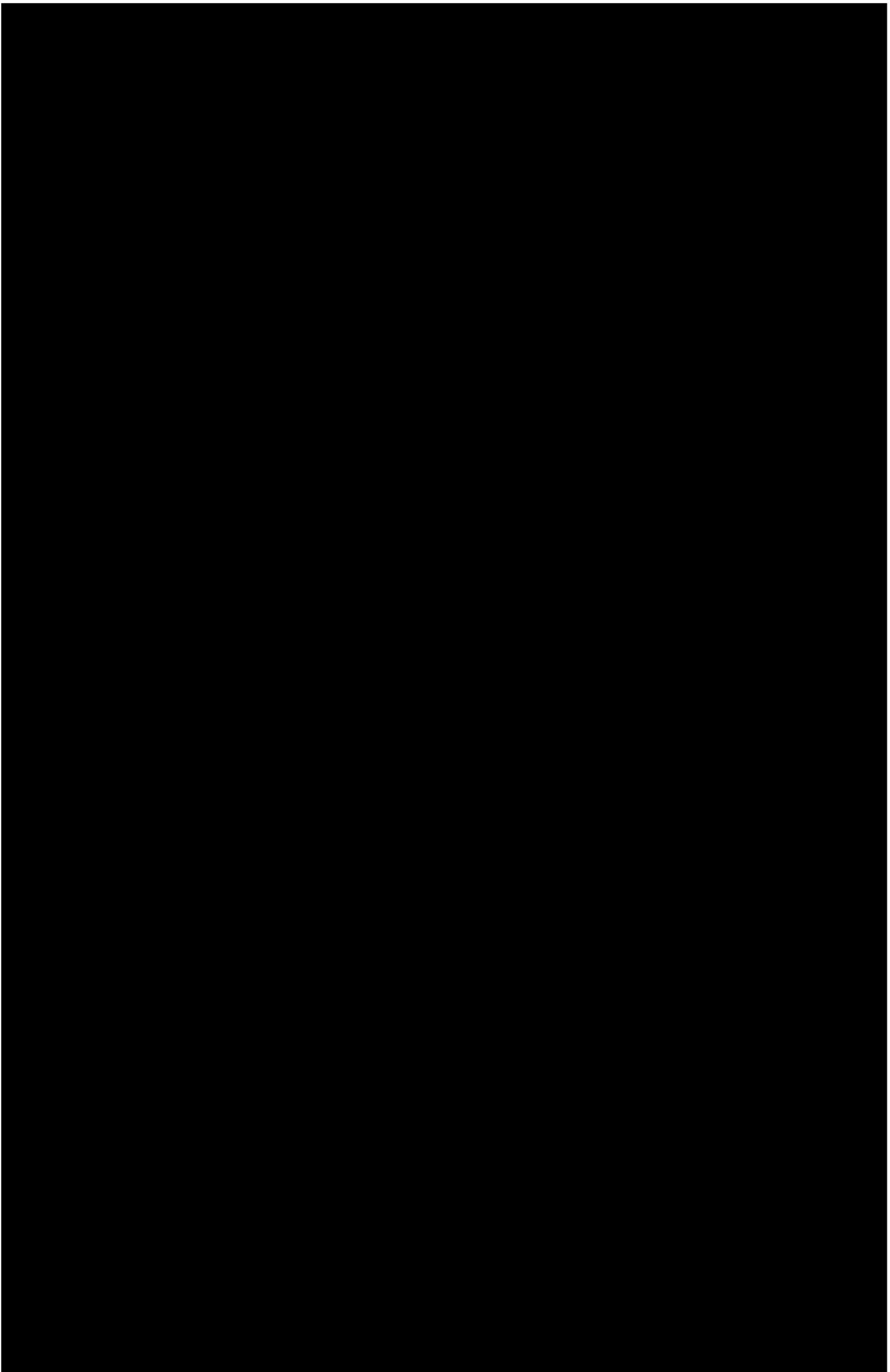




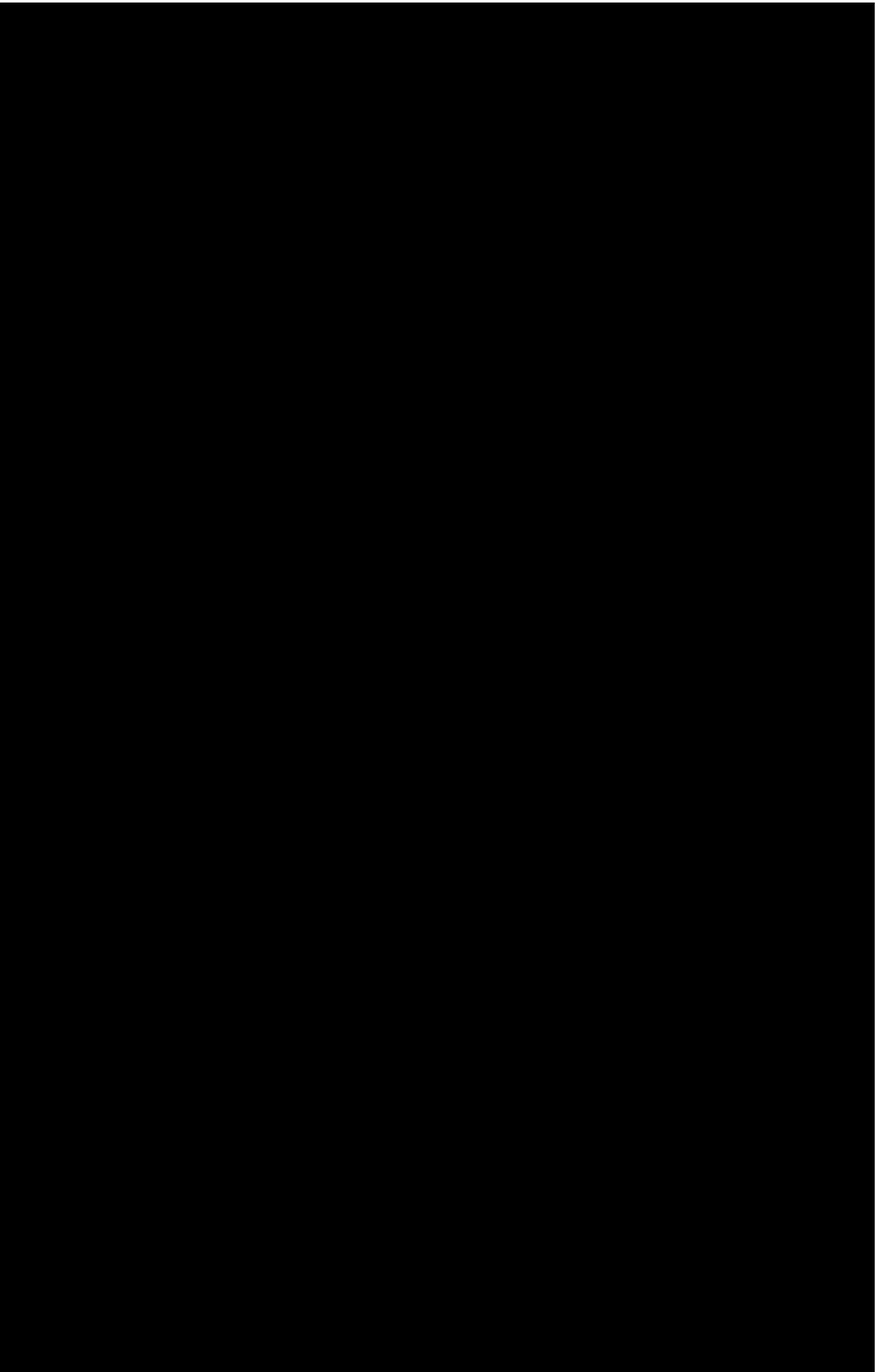
5.



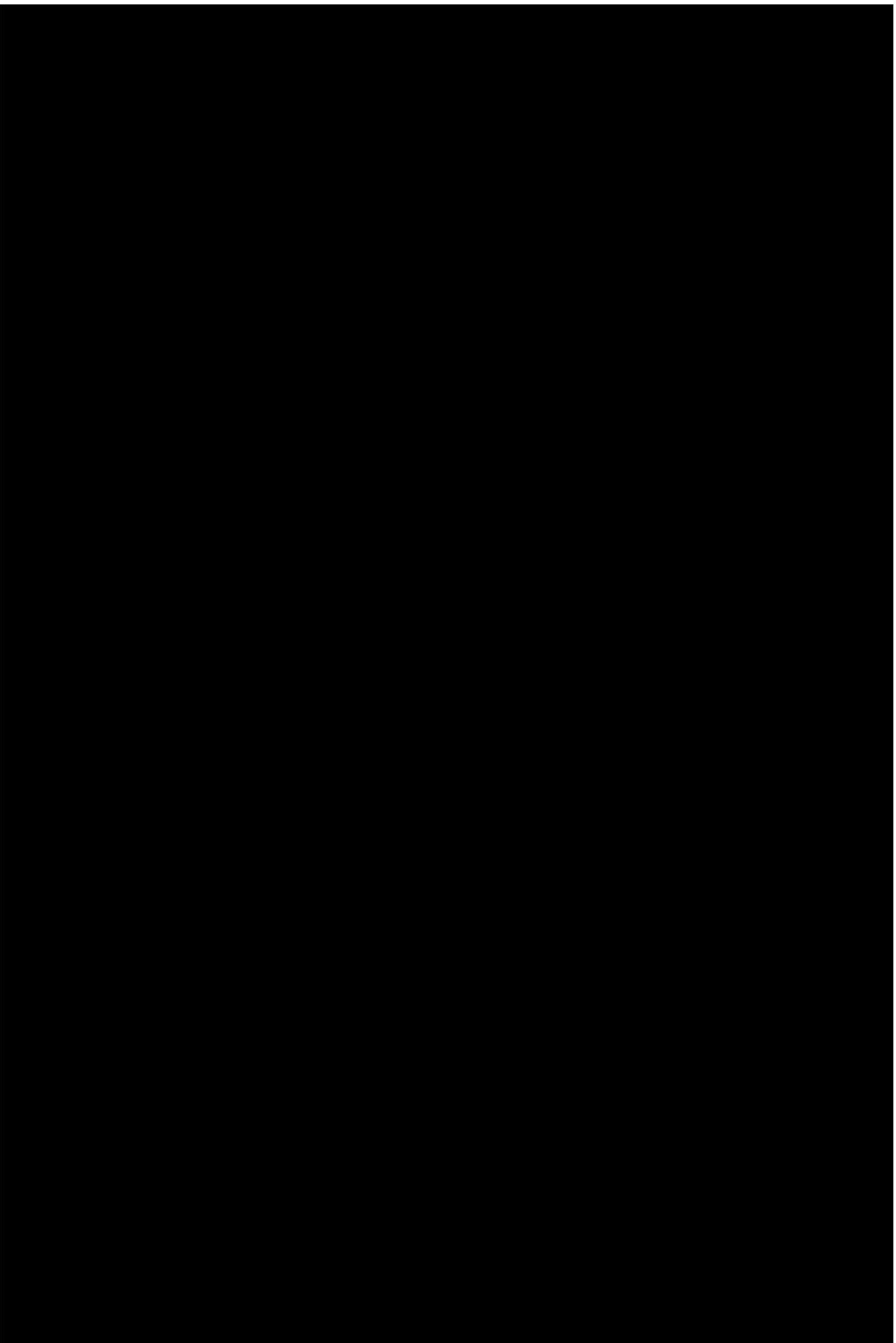




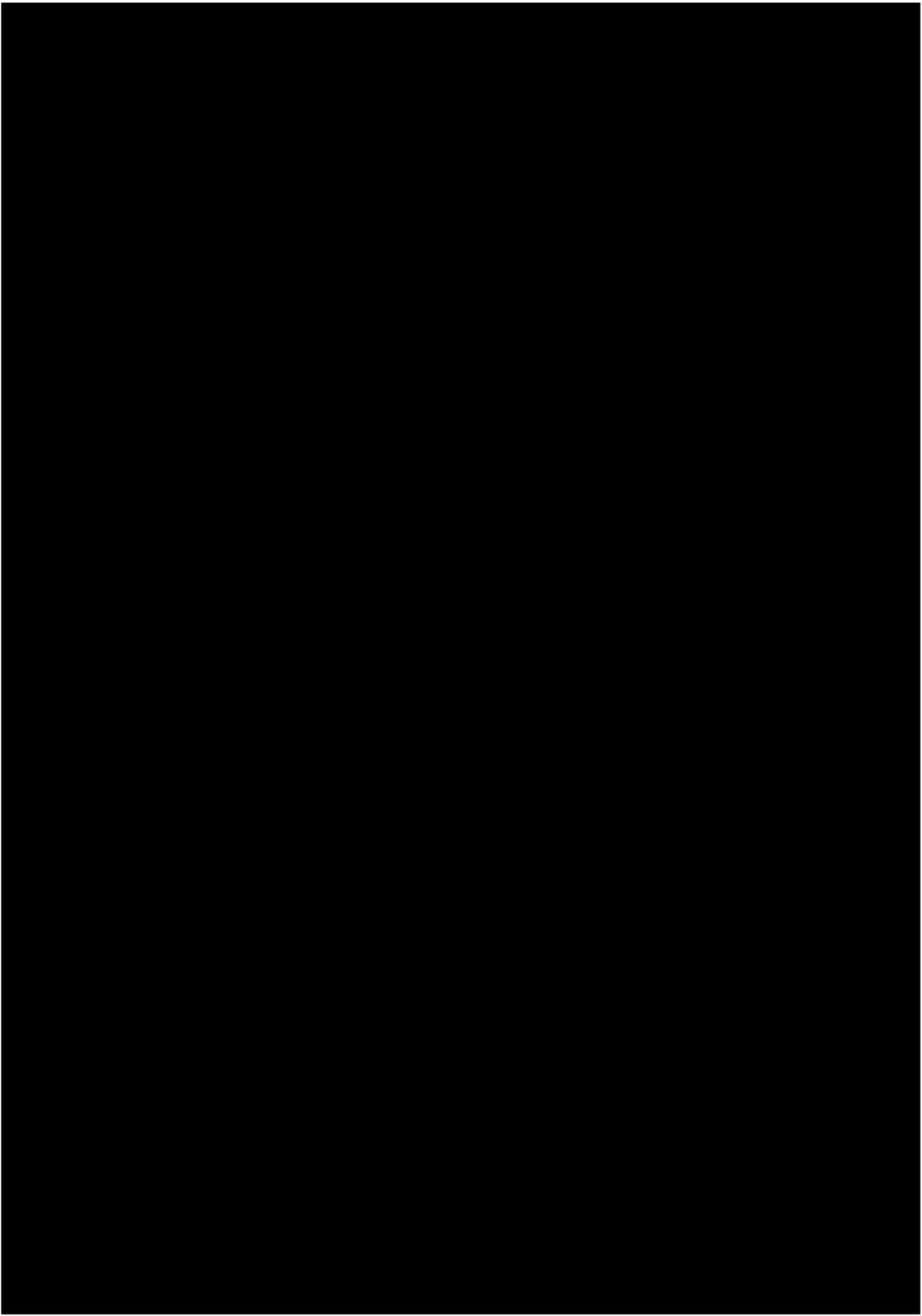




CONFIDENTIAL - INTERNAL SECURITY - INFORMATION - CONFIDENTIAL



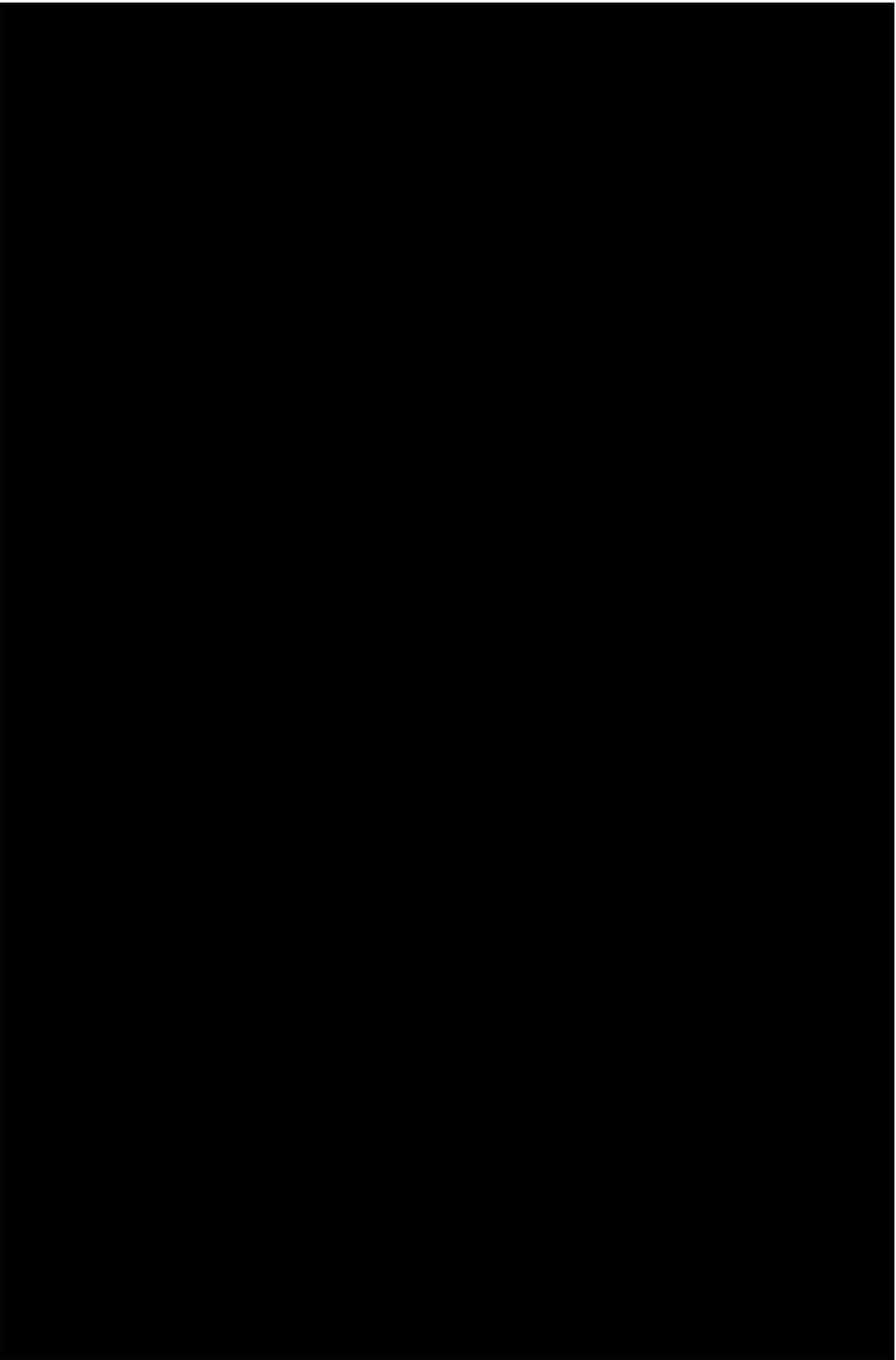
... ..





1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

SECRET  
CONFIDENTIAL





SECRET

[Redacted]



CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

